



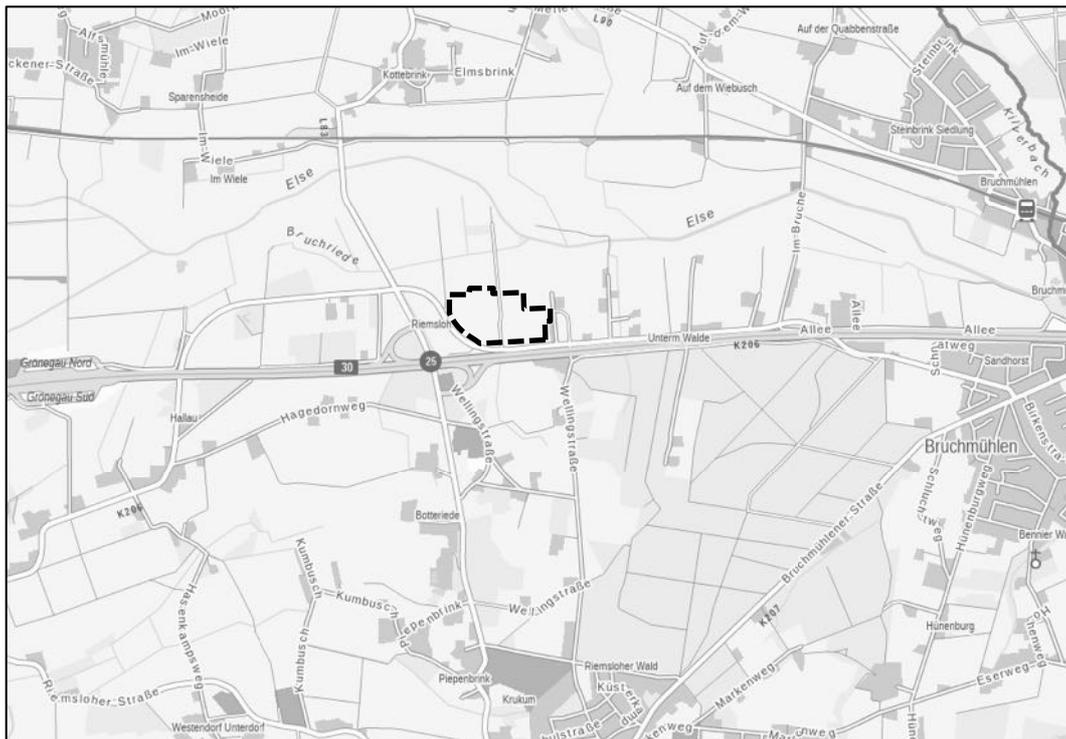
Stadt Melle

Begründung und Umweltbericht

Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Krukum“

in Melle – Krukum



Übersichtsplan

unmaßstäblich

Verfahrensstand:

Vorentwurf

zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG | 4 |
| 1 Anlass und Ziel der Planung | 4 |
| 2 Lage und Abgrenzung der Fläche des Bebauungsplanes | 4 |
| 3 Planungsvorgaben | 5 |
| 3.1 Landesraumordnung | 5 |
| 3.2 Regionale Raumordnung | 7 |
| 3.3 Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP | 8 |
| 3.4 Flächennutzungsplan der Stadt Melle | 8 |
| 4 Bestand und gegenwärtige Nutzung | 9 |
| 4.1 Gegenwärtige Nutzung | 9 |
| 4.2 Altlasten, Kampfmittel, Archäologie | 10 |
| 4.3 Überschwemmungsgebiet | 10 |
| 5 Inhalt und Auswirkungen der Planung | 13 |
| 5.1 Art der baulichen Nutzung | 13 |
| 5.2 Maß der baulichen Nutzung | 13 |
| 5.3 Grünflächen | 15 |
| 5.4 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | 16 |
| 5.5 Grünordnerische Festsetzungen | 16 |
| 6 Immissionen | 19 |
| 7 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur | 20 |
| 8 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 ABS. 3 NBAUO) | 20 |
| 9 Natur und Landschaft | 21 |
| 10 Erschließung / Ver- und Entsorgung | 21 |
| TEIL II: UMWELTBERICHT | 23 |
| 1 Einleitung | 23 |
| 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanes | 24 |
| 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung | 25 |
| 1.3 Artenschutzrechtliche Belange | 31 |
| 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 32 |
| 2.1 Schutzgut Menschen, Gesundheit, Bevölkerung | 35 |
| 2.2 Schutzgut Tiere | 37 |
| 2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt | 42 |
| 2.4 Natura 2000 | 47 |
| 2.5 Schutzgüter Fläche und Boden | 47 |
| 2.6 Schutzgut Wasser | 52 |
| 2.7 Schutzgüter Klima und Luft | 55 |
| 2.8 Schutzgut Landschaft | 57 |
| 2.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 62 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2.10 | Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes | 63 |
| 2.11 | Übersicht über die prognostizierten Auswirkungen und Einschätzungen ihrer Erheblichkeit..... | 65 |
| 2.12 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... | 67 |
| 2.13 | Störfallrisiken gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB..... | 67 |
| 2.14 | Kumulierung mit benachbarten Vorhaben | 68 |
| 3 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen..... | 69 |
| 3.1 | Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen..... | 69 |
| 3.2 | Funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes (CEF) | 72 |
| 3.3 | Sonstige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen..... | 73 |
| 3.4 | Grünordnerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen | 73 |
| 3.5 | Eingriffsbilanzierung..... | 77 |
| 3.6 | Externe Ausgleichsmaßnahmen | 77 |
| 3.7 | Zusammenfassende Betrachtung | 77 |
| 4 | Zusätzliche Angaben | 77 |
| 4.1 | Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 77 |
| 4.2 | Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.. | 77 |
| 4.3 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)..... | 78 |
| 5 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 78 |
| 6 | Literaturverzeichnis | 79 |

Anlagen: Plan 1 – Bestandsplan Biotope und Schutzgebiete

Planverfasser:



stadtkonzept
 Alte Bielefelder Straße 1
 33824 Werther (Westf.)
 05203 9182090
 mail@stadtkonzept.de

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Firma bioconstruct GmbH, beabsichtigt auf einem in etwa 10 ha großen Plangebiet nördlich der A 30 im Stadtteil Riemsloh der Stadt Melle eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu realisieren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krukum“ durch die Stadt Melle sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht im Einklang mit den Vorgaben der Landes- und Regionalordnung. Die Nutzung erneuerbarer Energien soll durch die Errichtung von PV-Anlagen gefördert und die Reduzierung der CO₂-Emissionen erreicht werden. Die beabsichtigte Bauleitplanung leistet somit einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und bietet neben der ebenfalls erforderlichen Anlageninstallation auf Dachflächen eine Alternative zur Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien.

Die Fläche des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Da die ‚Randzone‘ von 200m zur BAB 30 überschritten wird, ist eine Privilegierung des Vorhabens gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nicht gegeben und die Errichtung einer PV-Anlage ohne ordnende Bauleitplanung ist nicht zulässig. Aus diesem Grund soll für das Vorhabengebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Ausweisung der Fläche als ‚Sonstiges Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaikanlagen‘ vorsieht.

2 Lage und Abgrenzung der Fläche des Bebauungsplanes

Das etwa 10 ha große, derzeit landwirtschaftlich genutzte, Plangebiet liegt im Osten der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück, und ist dem Stadtteil Riemsloh, OT Krukum, zugehörig.

Abgegrenzt wird das Plangebiet im Süden und Westen von der Straße „An der Europastraße“. Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten das Areal des Tierheims Melle an das Plangebiet an.

In geringem Abstand verläuft südlich der Fläche des Geltungsbereiches die Trasse der BAB A30. Südwestlich grenzt die Anschlussstelle ‚Riemsloh‘ an den Planbereich an.



Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Geltungsbereiches. (Maßstab 1.: 10.000). Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © LGLN).

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesraumordnung

Die Stadt Melle wird im Landesraumordnungsprogramm als Mittelzentrum dargestellt. Für das Plangebiet wird keine konkrete Darstellung getroffen. Die südlich des Plangebiets verlaufende A30 wird als Autobahn dargestellt. Des Weiteren werden nördlich des Plangebiets ein linienförmiger Biotopverbund und eine Haupteisenbahnstrecke dargestellt.

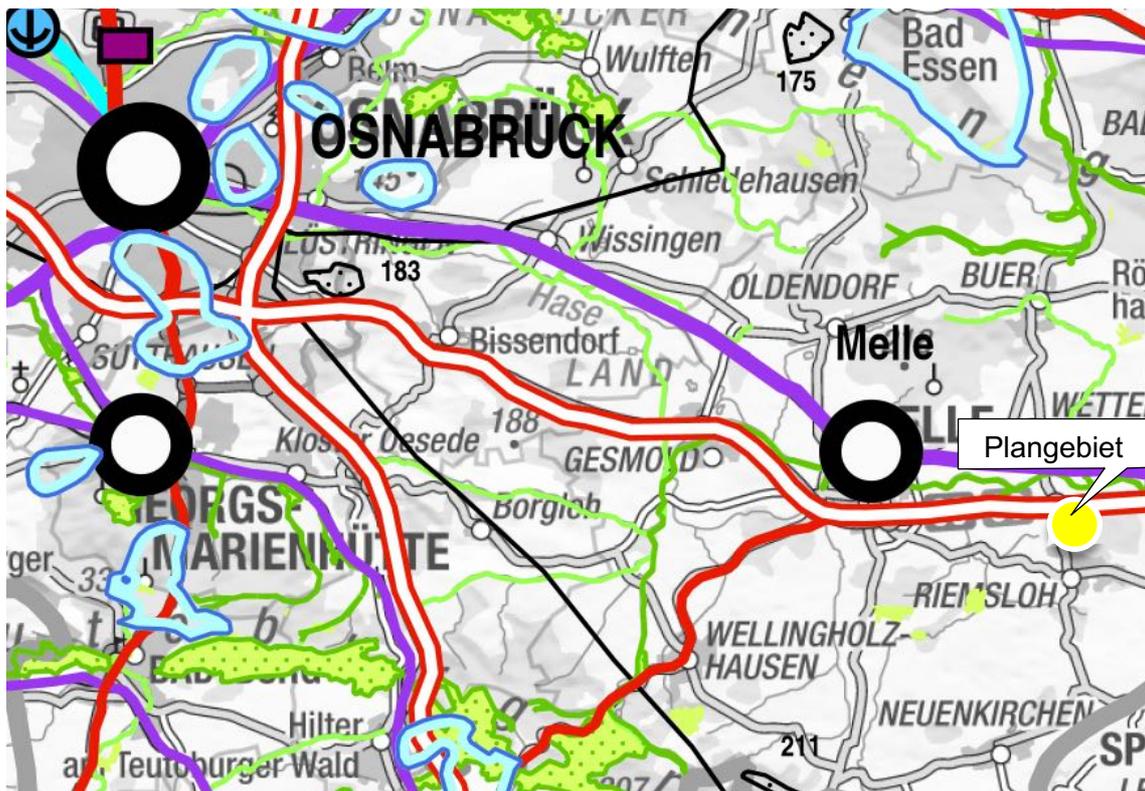


Abbildung 2: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm (Maßstab 1: 100.000,
Quelle: Raumordnungsportal Niedersachsen)

Die textliche Darstellung des Landesraumordnungsprogramms trifft folgende, das Plangebiet betreffende Aussagen:

- „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.“ (Kap. 4.2 01, S.44)
- „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“ (Kap 4.2 12, S.52).

Die Planung dient sowohl dem Ausbau als auch der zu unterstützenden Nutzung von erneuerbaren Energien. Außerdem gilt für das Plangebiet nicht der raumordnerische Vorbehalt für Landwirtschaft. Dementsprechend entspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung (gem. § 1 Abs. 6 BauGB). Es besteht somit kein Zielkonflikt zwischen der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krukum“ und dem Landesraumordnungsprogramm.

3.2 Regionale Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück. Nördlich des Plangebiets grenzen Vorranggebiete für „Landwirtschaft“ (aufgrund hohem Ertragspotenzial und besonderer Funktion) sowie Vorranggebiete für „Erholung“ an. Oberhalb der Plangebietsfläche verläuft die Else, die weiter westlich in die Werre mündet. Der Gewässerraum der Else gilt als Vorsorgegebiet für „Natur und Landschaft“. Die Autobahn A30 verläuft südlich des Plangebiets mit der im Westen angrenzenden Anschlussstelle ‚Riemsloh‘ an die L83. Für das Plangebiet selbst wird keine Darstellung getroffen. Auf die Aussagen der textlichen Darstellung der Regionalen Raumordnung zum Thema Energie wird im folgenden Kapitel der Teilfortschreibung Energie 2013 eingegangen. Es besteht somit kein Zielkonflikt zwischen der Regionalen Raumordnung und der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krukum“.

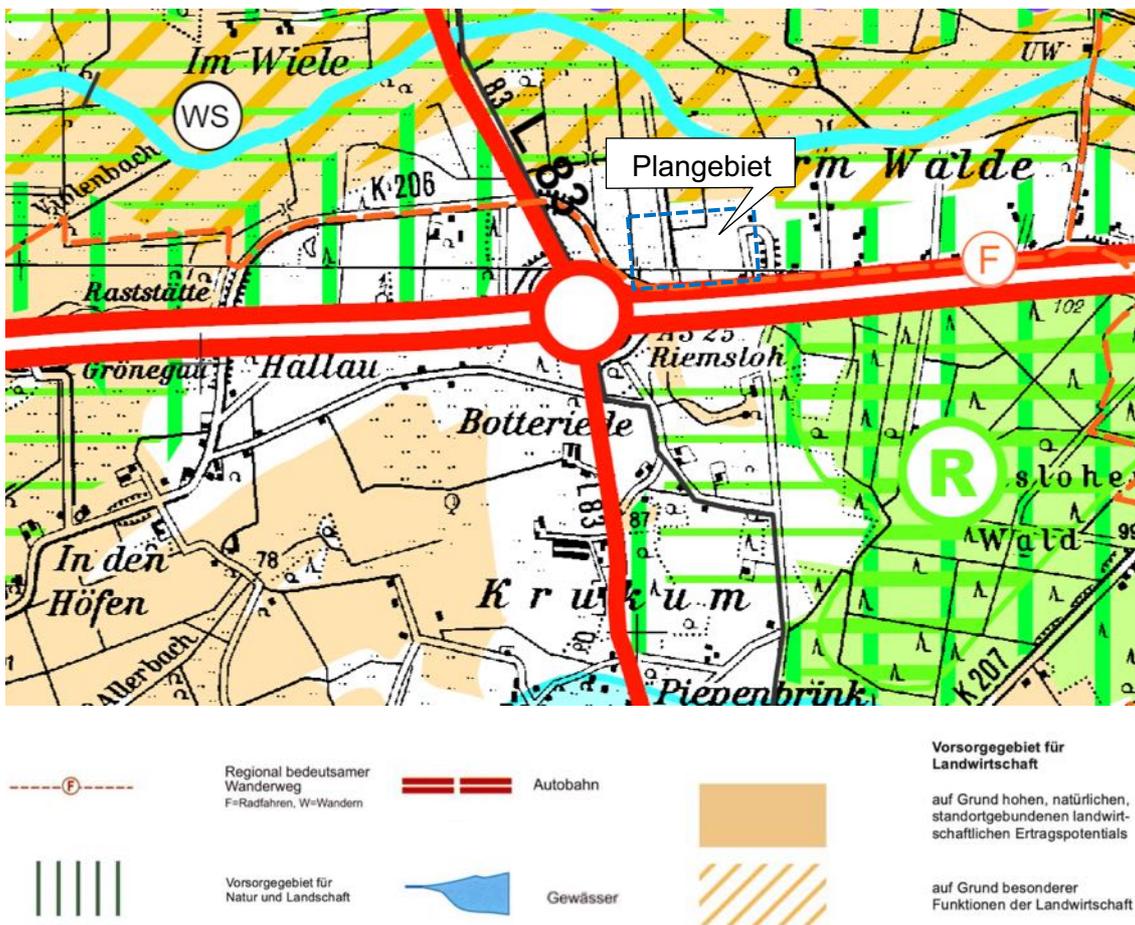


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Osnabrück (Quelle: GeoPortal Landkreis Osnabrück)

3.3 Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP

Die ‚Teilfortschreibung Energie 2013‘ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 für den Landkreis Osnabrück ist seit dem 31.01.2014 rechtswirksam.

In der zeichnerischen Darstellung finden sich keine Aussagen zum Gebiet der Stadt Melle. In der textlichen Darstellung werden folgende Aussagen getroffen, die das Plangebiet betreffen:

- „Der Landkreis Osnabrück soll mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen.“ (Kap. D 3.5 01 G, S.1)
- „Als Grundlage für Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollten die im Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Osnabrück aufgeführten Maßnahmen herangezogen werden.“ (Kap. D 3.5 05, S.27)
- „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt der Landwirtschaft gilt, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.“ (Kap. D 3.5 05, S.27)

Die Planung dient dem Ausbau von erneuerbaren Energien im Landkreis Osnabrück. Außerdem gilt für das Plangebiet nicht der raumordnerische Vorbehalt für Landwirtschaft. Dementsprechend entspricht die Planung den Anforderungen der Teilfortschreibung Energie.

Es besteht somit kein Zielkonflikt zwischen der Teilfortschreibung Energie 2013 und der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krukum“.

3.4 Flächennutzungsplan der Stadt Melle

Für die Stadt Melle werden die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 festgelegt. Der derzeit rechtswirksame FNP stellt die Plangebietsfläche als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dar (Flächen für Landwirtschaft sind im FNP der Stadt Melle als ‚Weißdarstellung‘ aufgeführt bzw. erscheinen in Kartenüberlagerungen als transparente Bereiche). Der FNP enthält keine weitergehende Planaussage für die Fläche des Geltungsbereiches.

Aus dem aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan lässt sich die beabsichtigte Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet nicht ableiten. Aus diesem Grund muss für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen werden.

Demnach wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der FNP-Änderung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) dargestellt.

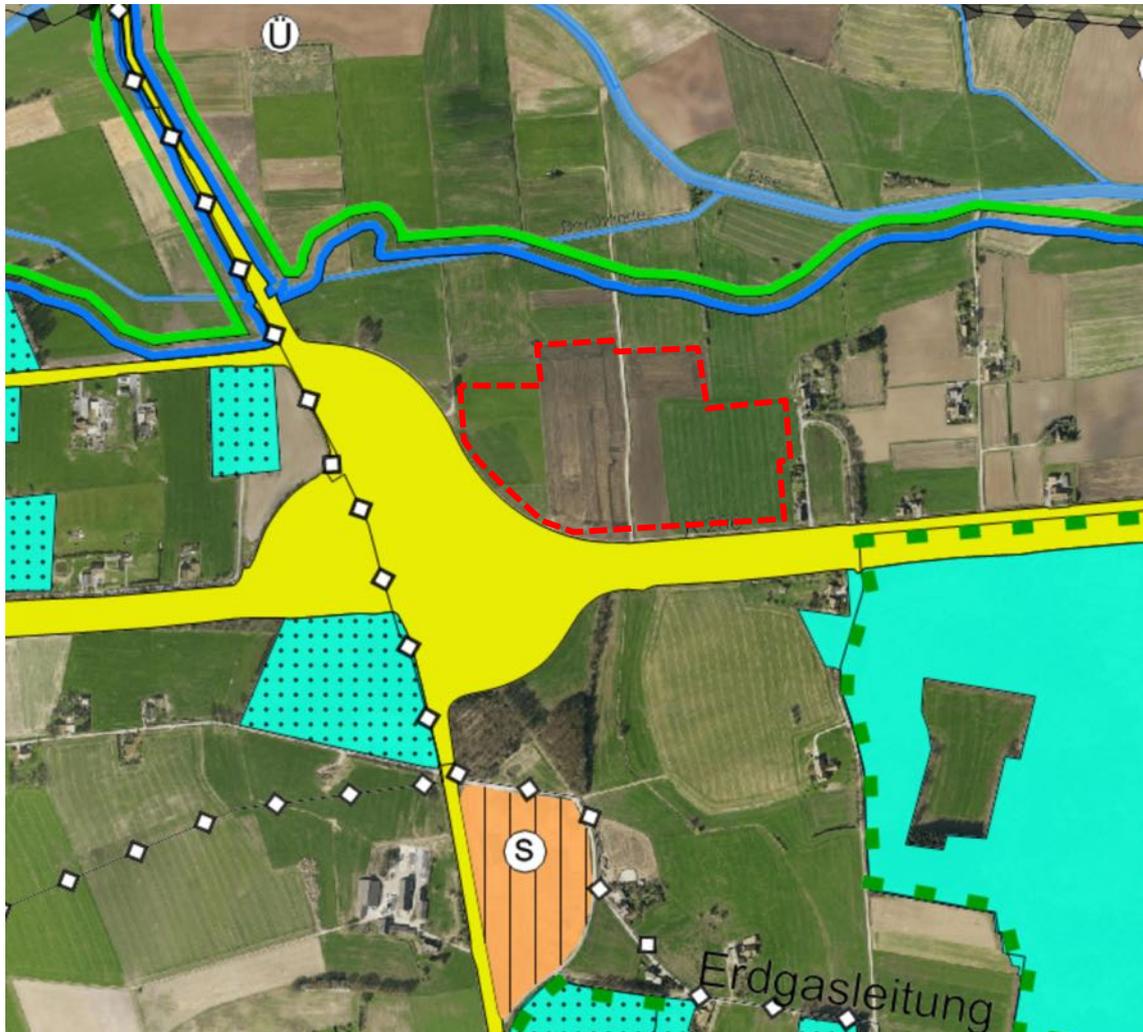


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Lage Änderungsbereich (Quelle: Stadt Melle)

4 Bestand und gegenwärtige Nutzung

4.1 Gegenwärtige Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Südlich sowie westlich grenzt die Straße „An der Europastraße“ an das Plangebiet an. Nördlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie der abschnittsweise begradigte Verlauf der Elbe. Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Areal eines Tierheims und weitere vereinzelnde Wohnbebauung.

4.2 Altlasten, Kampfmittel, Archäologie

In Bearbeitung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Plangebiet weder Hinweise auf Altlasten noch auf Kampfmittel oder archäologische Funde vor. Eine abschließende Darstellung erfolgt im weiteren Verfahren

Umgebungsschutz

In dem Plangebiet und auch in potenziell eingriffsrelevanter Umgebung befinden sich keine Denkmäler.

4.3 Überschwemmungsgebiet

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Else wurden in den letzten Jahren bis Mitte 2019 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) u.a. im Raum Melle neu ermittelt. Sie machen sichtbar, wo bei einem statistisch alle hundert Jahre zu erwartenden Hochwasserereignis – dem sogenannten HQ 100-Fall - Ausuferungen zu befürchten sind.

Das bisher bestehende, bereits im Jahr 2003 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Else wurde nun unter Rückgriff auf neue Daten und Erkenntnisse aktualisiert.

Am 1. Februar 2023 ist die Verordnung für das neu gefasste Überschwemmungsgebiet der Else gemäß der Neuermittlung der Überschwemmungsgebiet-Grenzen im Landkreis Osnabrück in Kraft getreten.

Während das bisher bestehende Überschwemmungsgebiet das Plangebiet nicht berührt, reicht das nunmehr neu gefasste Überschwemmungsgebiet auf geringer Tiefe in die nördlichen Randflächen des Geltungsbereiches herein (vgl. Abbildung unten).

Der Bau einer PV-Freiflächenanlage ist im Überschwemmungsgebiet ‚allgemein möglich‘ und nach Aussage der zuständigen Fachabteilung 7.1 Wasserwirtschaft des Landkreises Osnabrück auch oftmals schon genehmigt worden. Eine abschließende Aussage diesbezüglich wird für das hier betrachtete Vorhaben im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens getroffen, nachdem die potenziellen Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf den Hochwasserabfluss der Else umfassend untersucht wurden. Weiterhin werden derzeit auch mögliche Kompensationsmaßnahmen untersucht, mit denen ggf. die Auswirkungen der Anlage so weit minimiert werden können, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses nach einem Starkregenereignis nicht zu besorgen sein wird und die Genehmigungsfähigkeit nach § 78 WHG gegeben ist.

Nach bisherigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass sich durch das geplante Vorhaben aufgrund

- der nur minimalen Betroffenheit in der Randlage im neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet,
- der aufgeständerten Bauweise der PV-Module und

- der Ausrichtung der Modultischreihen weitgehend in Strömungsrichtung des Hochwasserabflusses

keine negativen Auswirkungen auf die Hochwassersituation der Else ergeben werden.

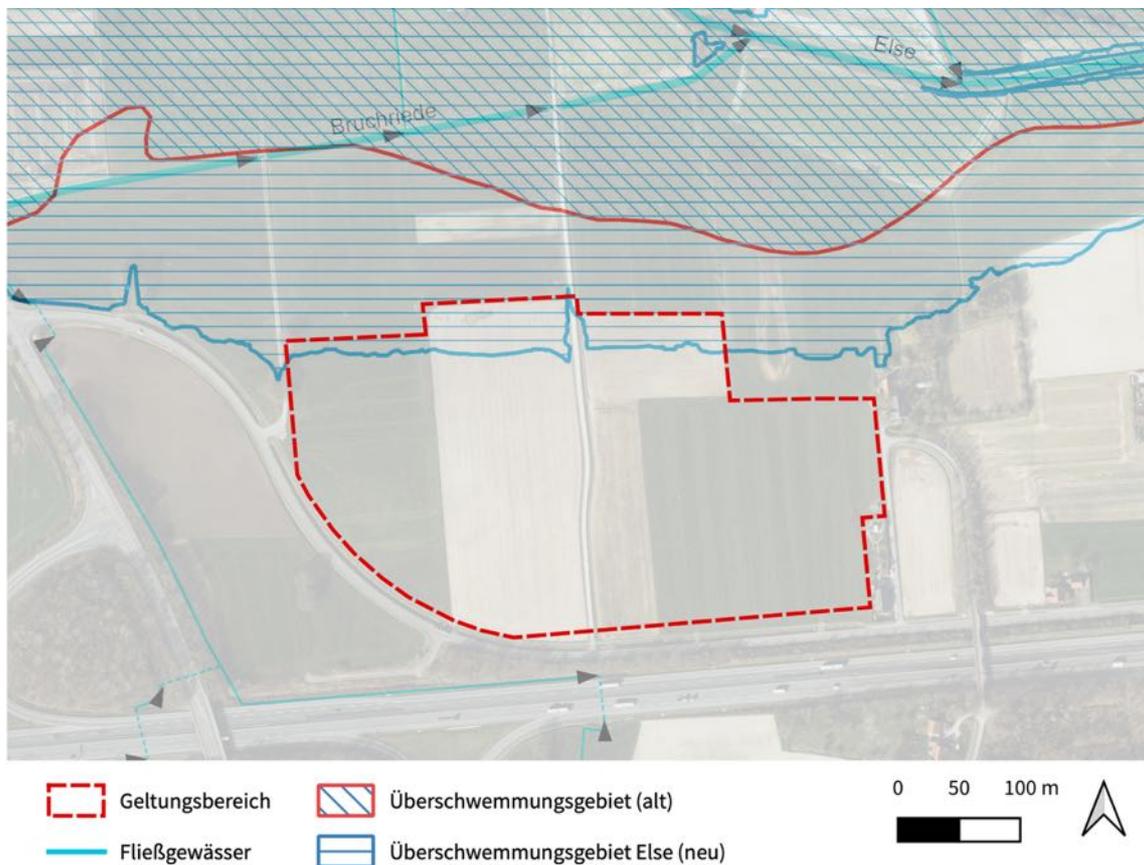


Abbildung 4: Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie auch des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes im Bereich des Untersuchungsgebietes. Quelle: „Überschwemmungsgebiete“ © Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG; DOP-Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © LGLN).

Bezüglich der als besonders ‚abfluss-sensibel‘ angesehenen, aus Sicht des Versicherungsschutzes für die PV-Anlage aber zwingend erforderlichen Einfriedung durch einen Maschendrahtzaun ist vorgesehen, die Zulässigkeit einer Einfriedung in diesem Bereich durch entsprechende Textfestsetzung auf ‚weitgehend offene Maschendrahtzäune‘ zu begrenzen, die nur wenig Einfluss auf den Hochwasserabfluss haben werden.

Im Übrigen wird es auch als ausgesprochen unwahrscheinlich angesehen, dass der hochwasserrelevante Zaunabschnitt sich auf gesamter Länge durch Treibgut zusetzen würde, zumal wesentliche Zaunabschnitte in Strömungsrichtung ausgerichtet sein werden.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die „Anforderungen an eine Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach §78, Abs. 5 WHG“

durch die vorliegende Planung erfüllt sind. Eine abschließende Prüfung und Genehmigung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück.

5 Inhalt und Auswirkungen der Planung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krukum“ wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt.

Zulässig sollen sein:

- Aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen, bestehend aus statischen Modulen, der erforderlichen Verkabelung, Wechselrichtern, Schaltschränken sowie Modultischen mit Pfahlgründung
- die für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erforderlichen baulichen Anlagen, Nebenanlagen und technischen Einrichtungen (z.B. Übergabestation, Trafostationen, Kabelschächte)
- die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie den Brandschutz erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Einfriedungen)
- die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Wege inklusive einer Aufstellfläche für die Feuerwehr.

Die vorgenommene Beschränkung der Zulässigkeit auf aufgeständerte PV-Anlagen erfolgt sowohl in Hinblick auf die Zielsetzung, die Neuversiegelung zu minimieren und den belebten Boden mit seiner Leistungsfähigkeit für vielfältige naturhaushaltliche Funktionen zu erhalten als auch mit Blick auf die teilweise Lage des Sondergebietes in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Die Aufständigung der PV-Module ermöglicht eine sehr weitgehende Minimierung möglicher Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses im Falle eines Starkregenereignisses. Auch die Flächenversiegelung wird bei der vorgegebenen Verwendung eine Pfahlgründung minimiert, da Fundamente entfallen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit den Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass sich die vorgesehenen baulichen Anlagen, insbesondere die PV-Module, in die Umgebung einfügen und keine wesentliche beeinträchtigende Wirkung für umliegende Anwohner sowie auch die zu berücksichtigenden naturhaushaltlichen Belange entfalten.

5.2.1 Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

In dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl dient der optimierten Ausnutzung der vorhandenen Fläche – auch unter Be-

rücksichtigung konkurrierender naturhaushaltlicher Belange wie insbesondere der Flächenverbrauch sowie auch die Aufrechterhaltung der Artendiversität und der Vernetzung von Biotopstrukturen (vgl. Punkt 5.2.2). Für die Festsetzung der GRZ werden neben allen baulichen Anlagen auch die (funktional) weitestgehend unversiegelten, durch die PV-Module aber überdeckten Flächen, berücksichtigt. Zur Ermittlung der GRZ wird hier die durch Photovoltaikmodule überdeckte Bodenfläche in Senkrechtprojektion in Ansatz gebracht. Real, d.h. funktional versiegelt sind allerdings nur die für die Errichtung von Trafostation, Übergabestation sowie ggf. Speicher beanspruchten Flächen. Eine Vollversiegelung von Fahrwegen, Stellplätzen und Lagerflächen innerhalb des Sondergebietes ist ausgeschlossen (vgl. Textfestsetzung unter Punkt 5.1).

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 wird ausgeschlossen, um eine weitergehende Einschränkung naturhaushaltlicher Funktionen auf der Plangebietsfläche, die eine wesentliche Kompensation auf externen Maßnahmenflächen bedingt hätte, zu vermeiden.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Modultische mit den darauf befestigten PV-Modulen wird für das gesamte Sonstige Sondergebiet mit 3,00 m festgesetzt. Weiterhin wird eine Mindesthöhe (Unterkante der PV-Module) von 0,80 m über Geländeoberfläche festgesetzt. Für die erforderlichen baulichen Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation, Schaltschränke etc. ist eine maximale Gesamthöhe von 4,50 m zulässig. Die Begrenzung der Gesamthöhe auf 4,50m (anstelle von 3,00m für die Modultische) soll in dem potentiell hochwassergefährdeten Gebiet die ggf. sinnvolle Errichtung der Nebenanlagen auf einem Erdsockel ermöglichen. Weiterhin soll es ermöglicht werden, für den Betrieb bzw. die Steuerung und Überwachung der Anlage ggf. erforderliche Aufbauten wie z.B. Witterungssensoren auf den Nebenanlagen zu errichten.

Mit der Festsetzung der Höhenbegrenzung für die aufgeständerten PV-Module sowie auch die sonstigen baulichen Anlagen soll sichergestellt werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – u.a. durch eine umfassende Gehölzeingrünung sehr weitgehend vermieden werden kann. Insbesondere soll auch die Gefahr einer Blendwirkung durch die Module vermieden werden. Die weniger restriktive Höhenbegrenzung für die erforderlichen Nebenanlagen auf 4,50 m begründet sich damit, dass die ggf. erforderliche Installation von Dachaufbauten (Antennen, Videoüberwachung etc.) ermöglicht werden soll.

Die weiterhin festgesetzte Mindesthöhe der PV-Module soll zum Einen die ausreichende Besonnung der Bodenvegetation unter den Modultischen gewährleisten, so dass sich auf den Flächen des Sondergebietes insgesamt eine vielgestaltige Grünlandvegetation als Beitrag zur Diversitätssteigerung im Bereich der Else-Aue etablieren kann. Zum Anderen soll die Aufständigung der Modultische mit einer Mindesthöhe von 80 cm eine

Beweidung der Flächen durch Schafe ermöglichen. Auch mit der Sicherung der optionalen Schafbeweidung wird die Zielsetzung verfolgt, durch eine extensive Pflege – z.B. in Form einer Beweidung – auf der Bodenfläche des festgesetzten Sondergebietes ein möglichst vielgestaltiges und strukturreiches Vegetationsmosaik zu entwickeln.

5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sehen vor, dass mit sämtlichen baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 3 m zu den Rändern des festgesetzten Sondergebietes eingehalten wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass randliche Störungen der angrenzenden Biotopflächen minimiert werden.

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise ermöglicht die vorgesehene Anlage von Modultischreihen mit einer Länge von mehr als 50m. Da die Sichtbarkeit der PV-Anlage aus dem landschaftlichen Umfeld infolge der vorgesehenen Höhenbegrenzung in Kombination mit der ebenfalls durch eine entsprechende Festsetzung gesicherten Randeingrünung in Gestalt einer dichten Feldhecke wesentlich eingeschränkt ist, sind von den zulässigen, mehr als 50m langen Modultischreihen keine nennenswerten landschaftsbildrelevanten Auswirkungen zu erwarten (siehe hierzu Kap. 2.8 und Visualisierungen im Umweltbericht).

5.3 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die für eine landschaftsgestalterische Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Feldhecken bzw. Gehölzgruppen-Anpflanzungen vorgesehenen Randbereiche werden insgesamt als Private Grünfläche festgesetzt, um eine eindeutige funktionale Abgrenzung von der Sondergebietsfläche vorzunehmen. Die vorgesehenen Gehölzanpflanzungen werden durch überlagernde Festsetzungen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (vgl. Textfestsetzungen unter Punkt 5.2) verbindlich geregelt. Da die vorgesehenen überlagernden Festsetzungen die privaten Grünflächen insgesamt betreffen, kann auf eine (zusätzliche) konkretisierende Zweckbestimmung für die Grünflächen verzichtet werden.

5.4 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Folgende textliche Festsetzung wird zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der an das Plangebiet angrenzenden A30 aufgenommen:

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

„In den Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflektion Photovoltaikmodule) sind zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A30 die PV-Module so auszuführen, aufzustellen bzw. abzuschirmen, dass keine Blendwirkungen für Fahrzeugführer auf der BAB A30 entstehen können. Der abschließende Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren in Form eines sogenannten Blendgutachtens zu erbringen.“

Hinweis: Eine Konkretisierung mit Ermittlung der potenziell bzgl. einer Blendwirkung relevanten Flächen zur entsprechenden Darstellung in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erfolgt zur Offenlage, nach Vorliegen der Ergebnisse aus dem beauftragten Blendgutachten.

5.5 Grünordnerische Festsetzungen

Im Folgenden sind die grünordnerischen Festsetzungen zusammenfassend dargestellt. Sie umfassen Maßnahmen, welche der Gestaltung, Vermeidung, Minderung und dem planinternen Ausgleich von Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter dienen.

Hinweis: Die Darstellung ist vorläufig. Eine abschließende Darstellung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Eingriffsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie auch der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme.

5.5.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a) Unversiegelte Freiflächen des festgesetzten sonstigen Sondergebietes

Im Sinne einer nachhaltigen, ressourceneffizienten Flächennutzung sollen die großflächig unversiegelt verbleibenden Bodenflächen unter und zwischen den PV-Modulreihen durch Initialansaat mit einer standortangepassten Saatgutmischung (Saatgut des Ursprungsgebietes 'Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland') als artenreiches, mesophiles Grünland entwickelt und nachfolgend extensiv bewirtschaftet werden. Alternativ soll eine Initial-Ansaat auch durch Mähgutübertragung von nahegelegenen artenreichen Grünlandstandorten zulässig sein, da auf diesem Weg die Etablierung von

Pflanzen aus regionaler Herkunft bestmöglich sichergestellt werden kann. Allerdings wird bei der Ansaat durch Mähgutübertragung mit hoher Wahrscheinlichkeit zunächst ein deutlich artenärmerer Bestand entstehen, als bei einer Ansaat mit im Handel erhältlichen Samenmischungen, die konkret für die Verwendung im Bereich von PV-Freiflächenanlagen konzipiert sind und ein breites Artenspektrum von Grünlandarten besonnener sowie auch schattiger Standorte enthalten (z.B. Fa. Rieger-Hofmann GmbH, Blaufelden-Raboldshausen • Mischung Nr. 24 ‚Solarpark‘).

Aufgrund der Bedeutung der Offenlandflächen für die Belange des Arten- und Biotopschutzes und hier insbesondere auch für im Offenland brütende Vogelarten sind Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die diesen Schutz- und Entwicklungszielen für den Arten- und Biotopschutz wesentlich entgegenstehen, durch entsprechende Festsetzung eingeschränkt. So ist insbesondere der Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt. Die Pflege der Freiflächen durch Mahd ist auf maximal zwei Schnitte pro Jahr beschränkt und das Mahdgut ist nach dem Abtrocknen von der Fläche zu entfernen. Für den Zeitraum der Brut von Wiesenvogelarten zwischen 15. März und 15. Juni soll jede Form der Düngung sowie das Walzen, Schleppen oder Umbrechen der Grünlandflächen sowie auch eine Neueinsaat unterbleiben, um Störungen potenziell auf der Fläche brütender Vögel jedenfalls zu vermeiden.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen zulässig, sofern die umfassende Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sichergestellt und eine Überweidung mit der Folge von Trittschäden und übermäßigem Verbiss der Vegetationsdecke ausgeschlossen werden kann. Insbesondere da die Flächen bodennah mit PV-Modulen überstellt sind und eine Mahd insofern mit einiger Behinderung durch die Rämpfosten verbunden ist, stellt die Beweidung eine attraktive Variante dar.

Allerdings verlangt die Beweidung auch eine kontinuierliche Betreuung, um eine Schädigung der Vegetationsdecke sowie auch der Weidetiere selbst zu vermeiden. Wesentliche Besonderheiten, die im Rahmen einer Beweidung berücksichtigt werden müssen, sind als ergänzende Hinweise, die keinen Festsetzungscharakter haben, im Anhang der Textfestsetzung 5.1 aufgeführt:

- *Im Falle einer Beweidung sollen die Weidetiere unbedingt rechtzeitig von den Flächen auf andere Weiden umgestellt werden, so dass Trittschäden oder übermäßiger Verbiss vermieden werden können. Eine Zufütterung während der Weidenutzung sollte unterbleiben, ausgenommen sind Mineral-Salzsteine.*
- *Weiterhin ist bei einer Beweidung auf das Auftreten problematischer Weideunkräuter besonders zu achten. Eine 'Bekämpfung' dieser Weideunkräuter sollte nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.*
- *Eine Beweidung erfordert die Installation 'wolfssicherer' Zäune, wobei die Vorgaben gemäß Punkt 8. Einfriedungen zu beachten sind.*
- *Bei Beweidung ist ein sicheres Kabelmanagement der PV-Anlage notwendig, um Verletzungen der Tiere auszuschließen. Kabel dürfen nicht freihängen.*

Aufgrund der Komplexität der zu berücksichtigenden Belange im Rahmen der angestrebten naturnahen und strukturreichen Entwicklung der Bodenfläche des Sondergebietes wird dringend empfohlen, ein koordiniertes Vorgehen und die Nutzung von möglichen Synergieeffekten bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen durch die frühzeitige Erstellung eines Pflegekonzeptes sicherzustellen.

b) Befestigung von Wegen, Stellplätzen- und/oder Lagerflächen

Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen- und/oder Lagerflächen ist innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien als Teilversiegelung zulässig. Durch diese Festsetzung sollen an erster Stelle nachteilige Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Bodenregime, den kleinräumigen Wasserhaushalt sowie auch auf das Mikroklima der in Anspruch genommenen Flächen vermieden werden. So soll z.B. ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss von versiegelten Flächen im Falle eines Starkregenereignisses mit den Folgewirkungen einer verminderten Versickerungsleistung, einer erhöhten Erosionsgefährdung angrenzender Bodenflächen und eines möglicherweise vermehrten Wasserabflusses in benachbarte Flächen außerhalb des Geltungsbereiches vermieden werden.

c) Erhalt und Entwicklung der Biotopqualität des wegbegleitenden Grabens

Der zentral im Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung verlaufende Graben ist einschließlich seiner strukturreichen Ufer und Uferrandbereiche zu erhalten. Er stellt mit seiner kleinräumig ausgebildeten Hochstauden- bzw. Feuchtwiesenvegetation einen wertvollen Sonderstandort innerhalb des Geltungsbereiches dar, der zum einen eine Biotopverbundfunktion im Kontext mit den angrenzenden, großflächigen Grünlandstandorten erfüllt. Zum anderen stellt der Graben mit seiner standörtlichen Sonderstellung einen sog. ‚Biokorridor‘ innerhalb des Offenlandes dar, der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes als Leitstruktur dienen kann (Biotopvernetzende Funktion) und damit die Aufrechterhaltung stabiler Populationsstrukturen dieser Arten unterstützt. Pflegemaßnahmen sind auf das im Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Ein Gewässerausbau oder eine Verrohrung des Grabens ist mit Ausnahme der Errichtung einer maximal 4m breiten Zufahrt zu der östlich an den Graben anschließenden Sondergebietsfläche unzulässig. Die Zulässigkeit der Errichtung *einer* Überfahrt wird als sinnvoll und hinsichtlich der naturhaushaltlichen Eingriffserheblichkeit als tolerierbar bewertet, da somit die Erschließungsfunktion des im Plangebiet bereits vorhandenen Wirtschaftsweges bestmöglich genutzt wird und die Errichtung zusätzliche Fahrwege vermieden werden kann. Eine Überfahrt ist weiterhin sinnvoll bzw. erforderlich für eine schnelle und unmittelbare Erreichbarkeit der östlichen SO-Fläche im Schadensfall bzw. Brandfall.

5.5.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

a) Anlage von Strauchgehölz-Inseln entlang der Nordseite des Plangebietes

Aus Gründen des Landschaftsbildschutzes sieht die Planungskonzeption eine möglichst umfassende und idealerweise ‚blickdichte‘ Gehölzeingrünung des Standortes der Photovoltaikanlage vor. Auf der Nordseite des Anlagenstandortes stehen dieser Zielsetzung aber konkurrierende Belange des Artenschutzes entgegen: Im Zuge der Brutvogelkartierung in 2022 konnten im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen von Wiesenvögeln, beispielsweise der Feldlerche, nachgewiesen werden (vgl. Umweltbericht). Diese halten in der Regel einen Abstand von mind. 50 - 100 m zu Gehölzstrukturen (zu Hecken i. d. R. weniger als zu Bäumen). Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden und Lebensräume für Offenlandarten nicht noch stärker zu beeinträchtigen, wird deshalb auf eine vollständige bzw. dichte Gehölzeingrünung der nördlichen Anlagenrandbereiche verzichtet. Eine zusätzliche Kulissenwirkung auf die umliegenden Flächen und somit eine Beeinträchtigung von im Gebiet beheimateten, störungsempfindlichen Vogelarten des Offenlandes kann somit vermieden werden.

Vorgesehen ist auf der festgesetzten privaten Grünfläche entlang dem Nordrand des Sondergebietes (Teilfläche 1) die Anlage von insgesamt ca. 14 kleinen Strauchgehölz-Inseln durch Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Strauchgehölzen in Gruppen von 12 bis 20 Pflanzen. Zwischen den kleinen Gehölzgruppen soll ein Mindestabstand von 25 m nicht unterschritten werden, um den Offenlandcharakter der Flächen zu erhalten.

b) Anlage von freiwachsenden dichten Feldhecken

Entlang der westlichen, südlichen und östlichen Begrenzung des sonstigen Sondergebietes ist aus Gründen des Landschaftsbildschutzes die Anlage eines dichten Heckengehölzes (Feldhecke) auf dem hierfür als private Grünfläche festgesetzten 3m-breiten Randstreifen vorgesehen.

Neben dem Landschaftsbildschutz durch Begrenzung der Blickbeziehung auf das Anlagengelände aus dem Umfeld dient die Gehölzeingrünung auch der Vermeidung einer möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikmodule insbesondere für den Verkehr auf der südlich angrenzenden BAB A30.

6 Immissionen

Südlich des Plangebiets verläuft die A30. Die PV-Module funktionieren ohne stoffliche Emissionen und Lärmimmissionen. Lärmimmissionen können lediglich von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, welche allerdings örtlich begrenzt sind. Aufgrund der Lärmvorbelastung durch die direkt angrenzende A30 ist keine Auswirkung des Plangebiets auf die östlich angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Im Zuge der Planung wird ein Blendgutachten erstellt, dessen Ergebnis aktuell noch

nicht vor liegt. Es wird zeigen, ob und inwiefern eine Anpassung der Ausrichtung der PV-Module aufgrund von Blendwirkungen erfolgen muss.

7 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur

Die gesamtstädtische Konzeption sieht vor, für den als zwingend erforderlich angesehenen Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig Flächen bereitzustellen, deren Inanspruchnahme nicht in Nutzungskonkurrenz zu anderen bedeutenden, flächenbeanspruchenden Nutzungen der Stadt Melle steht. Insbesondere soll eine Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung, aber auch mit Naturschutzbelangen vermieden werden.

Aus diesem Grund werden für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig (stark) vorbelastete bzw. gestörte Flächen bereitgestellt, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nur eine geringe Eignung aufweisen und auch hinsichtlich naturhaushaltlicher Belange keine besondere Schutzwürdigkeit besitzen. Dies sind z.B. Flächen im unmittelbaren Randbereich von stark genutzten Verkehrswegen, im hier betrachteten Vorhaben an der A 30.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit einhergehende Realisierung der PV-Anlage bedingt im hier betrachteten Vorhaben die Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit wesentlicher Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Bundesautobahn sowie auch den potenziellen Hochwassereinfluss, der eine ackerbauliche Nutzung mindestens für Teilflächen ausschließt. Eingriffe in die Agrarstruktur sind nicht zu befürchten, da die Zugänglichkeit anderer, nahegelegener landwirtschaftlicher Flächen durch das Planungsvorhaben nicht eingeschränkt wird.

8 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 ABS. 3 NBAUO)

Um die Ortsrandeingrünung zu konkretisieren und Eingriffe in den Naturhaushalt zu mindern, wird folgende Örtliche Bauvorschrift aufgenommen:

Einfriedungen

Einfriedungen sind als Ergänzung zu den unter Punkt 5.2 festgesetzten (Hecken-)Gehölzpflanzungen ausschließlich auf der Innenseite dieser Gehölzflächen und nur bis zu einer Gesamthöhe von 3,00 m zulässig. Zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche (Oberkante Gelände) ist ein Mindestabstand von 20cm einzuhalten. Die Einfriedungen sind möglichst transparent und landschaftsgerecht zu gestalten. Blickdichte Einfriedungen sind unzulässig.

Als Einfriedungen sind innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (vgl. entsprechende Abgrenzung in Teil A, Planzeichnung) nur Maschendrahtzäune zulässig, die im bodennahen Bereich bis 1m über Geländeoberkante eine Maschenweite von nicht unter 100mm x 200mm aufweisen.

Ausserhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes sind Maschendrahtzäune, Wildschutzzäune (Knotengeflecht), Stabgitterzäune sowie Einfriedungen aus Holz zulässig.

9 Natur und Landschaft

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein **Umweltbericht** zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht für das hier betrachtete Bauleitplanverfahren ist als Teil II der Begründung beigefügt (s.u.). Bezüglich einer vertieften Darstellung der Umweltbelange wird auf diesen Umweltbericht verwiesen.

10 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Das Plangebiet ist durch die südlich und westlich entlang des Plangebiets verlaufene Straße "An der Europastraße" von Süden aus erschlossen. Ein von Süden nach Norden verlaufender – überwiegend landwirtschaftlich genutzter – Fahrweg teilt das Plangebiet in zwei Teilflächen. Der Bebauungsplan sieht für diesen Fahrweg die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg¹ vor.

Netzanbindung

Der Netzanschluss für die gesamte PV-Anlage erfolgt möglichst nah, um durch kurze Leitungswege aufwändige Eingriffe in die Landschaft zu vermeiden.

Detailinformationen diesbezüglich liegen derzeit noch nicht vor (Stand 15.01.2023).

Niederschlagwasser

Die Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagwassers erfolgt – wie bisher – auf der auch nach Realisierung der Planungsabsicht funktional weitestgehend unversiegelt verbleibenden Fläche. Aufgrund der zukünftig dauerhaften und strukturreicheren Vegetationsbedeckung der Flächen unter und zwischen den PV-Modultischen kann von einer deutlich höheren Evapotranspirationsleistung des Grünvolumens auf der Fläche ausgegangen werden, als im Bestand. Diese erhöhte Verdunstungsleistung sowie auch das verbesserte Rückhaltevermögen der strukturreicheren Vegetationsbedeckung

wird die minimale Mehrversiegelung der Fläche für die erforderlichen Nebenanlagen jedenfalls kompensieren.

Ein Erfordernis für die Konzeption weitergehender Retentionsmaßnahmen für das anfallende Niederschlagwasser wird im Laufe des weiteren Verfahrens durch eine hydraulische Voruntersuchung geprüft. Sollten sich aus dieser Voruntersuchung neue Erkenntnisse ergeben, wäre die Anlage von Retentionsmulden zwischen bzw. unter den Modulreihen für eine weitergehende Optimierung der Regenwasserrückhaltung und -versickerung unproblematisch und kurzfristig realisierbar bzw. in Hinblick auf die Ausgestaltung einer strukturreichen Bodenfläche zur Steigerung der Biodiversität der Fläche sogar zu begrüßen.

Brandschutz

Eine Löschwasserversorgung über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist am Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in Krukum nicht möglich. Um dennoch eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist die Errichtung einer unterirdischen Löschwasserzisterne an geeignetem, für die Feuerwehr jederzeit gut und sicher erreichbarem Standort vorgesehen (vgl. textliche Festsetzung unter Punkt 4.1).

Eine Konkretisierung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen erfolgt im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens.

Melle, den TT.MM.JJJJ

.....

Bürgermeisterin Dettmann

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans und der Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geschaffen werden.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanes

Die vorliegende Bauleitplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage schaffen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes von Melle, im Stadtteil Riemsloh, Ortsteil Krukum. Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 148/1, 146/5, 145/12, 145/14, 142/5 (tlw.), 47, 158/1 (tlw.), 196/49, 48/1 (tlw.), sowie 140/5 (tlw.) in der Flur 5 der Gemarkung Krukum. Der Geltungsbereich grenzt südlich an die Bundesautobahn BAB 30, Ausfahrt Riemsloh an und befindet sich innerhalb eines nach den Vorgaben des EEG 2023 förderfähigen Gebiet für Photovoltaikanlagen Korridors (500 m Breite entlang der Autobahn A 30). Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt und überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet.

Der Großteil der Fläche des Geltungsbereiches soll als ‚Sonstiges Sondergebiet‘ gemäß §11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt werden. Zulässig sind neben baulichen und technischen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebseinrichtungen wie z.B. Trafostationen, Speicher, Wechselrichter, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 9,9 ha. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Abbildung 1) verteilen sich die Flächen innerhalb des Plangebiets folgendermaßen:

Tabelle 1 Verteilung der einzelnen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches

| Art der Fläche | Flächengröße |
|---|--------------------------|
| Sondergebiet – Photovoltaikanlage | 97.342,06 m ² |
| überbaubar nach GRZ (0,6) | 58.405,24 m ² |
| Verkehrsflächen | 1.787,66 m ² |
| davon öffentliche Straßenverkehrsfläche | 1.048,77 m ² |
| Grünflächen | 5.791,27 m ² |
| Flächen für Maßnahmen und Pflege von Boden, Natur und Landschaft (wegbegleitender temporär wasserführender Graben) | 1.870,85 m ² |

In dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ wird eine Mindesthöhe (Unterkante der PV-Module) von 0,8 m über Geländeoberfläche festgesetzt. Die maximale Höhe der PV-Module wird auf 3,50 m, die maximale Höhe sonstiger baulicher Anlagen auf 4,50 m festgesetzt.

Weiterhin wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung soll nicht zulässig sein. Für die Ermittlung der realisierten GRZ sind neben allen baulichen Anlagen auch die funktional unversiegelten, durch die PV-Module überdeckten Flächen, insgesamt zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung dieser festgesetzten Grundflächenzahl wird der (Mindest-)Abstand der Modulreihen etwa 3 m betragen.

Eine Vollversiegelung von Wegen, Stellflächen und Lagerflächen im Plangebiet wird durch entsprechende Festsetzung ausgeschlossen.

Für die privaten Grünflächen ist gemäß den Festsetzungen eine Anlage von (lückigen) Gehölzpflanzungen und Ruderalsäumen vorgesehen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Für die einzelnen, in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter werden innerhalb der Fachgesetze Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen. Folgende Zielaussagen sind im vorliegenden Fall zu berücksichtigen:

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

| | |
|--------------------------|---|
| BImSchG und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.) |
| DIN 18005 | <ul style="list-style-type: none"> • Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll. |
| BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, Industrie- und Gewerbelärm). |
| BauNVO | <ul style="list-style-type: none"> • Art und Maß der baulichen Nutzung. |

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

| | |
|---------|--|
| NBauO | <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. • Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen. Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. • Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. • Von technischen Bauteilen und ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen [...] dürfen, auch für Nachbarn, keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen durch Geräusche, Erschütterungen oder Schwingungen ausgehen. • Bauliche Anlagen müssen so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. |
| NWaldLG | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion). |
| TA Lärm | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, Industrie- und Gewerbelärm). |
| TA Luft | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung). |

Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

| | |
|-------------------------------|--|
| BNatSchG/ LNatSchG NRW | <ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. • Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. |
| BWaldG | <ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten. |
| NWaldLG | <ul style="list-style-type: none"> • Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. • Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) |
| BImSchG und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Tiere und Pflanzen, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.). |
| FFH-Richtlinie sowie VS-RL | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“. |

Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

| | |
|-------|---|
| NBauO | <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. • Bauliche Anlagen müssen so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. |
|-------|---|

Schutzgüter Fläche und Boden

| | |
|--------------------------|---|
| BBodSchG inkl. BBodSchV | <ul style="list-style-type: none"> • Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen. |
| BImSchG und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Bodens, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.). |
| NAGB-NatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. |
| BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB); außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. • Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). • Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Kennzeichnung von belasteten Böden etc. |
| NBauO | <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.. |
| BWaldG | <ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten. |
| NWaldLG | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion). |

Schutzgut Wasser

| | |
|--------------------------|---|
| WHG | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. |
| BImSchG und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Wassers, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.). |
| BWaldG | <ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten. |

Schutzgut Wasser

| | |
|-------|---|
| BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung etc. bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. |
| NBauO | <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. |
| NWG | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. |
| WRRL | <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung einer langfristigen Verschlechterung von Güte und Menge des Süßwassers. Ziele sind die nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz der Süßwasserressourcen. • Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. |

Schutzgüter Luft und Klima

| | |
|--------------------------------|---|
| BauGB | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Festsetzungsmöglichkeiten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 BauGB |
| BImSchG und Verordnungen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Atmosphäre, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.). |
| TA Luft | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung). Enthält Berechnungsvorschriften für wesentliche Luftschadstoffe. |
| NAGB-NatSchG | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas |
| NBauO | <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. |
| BWaldG | <ul style="list-style-type: none"> • Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten. |
| NWaldG | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion). |
| Niedersächsisches Klimage-setz | <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau erneuerbarer Energien. |

Schutzgut Landschaft

| | |
|-------------|---|
| BauGB/NBauO | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. • Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (§ 35 BauGB Abs. 1, Satz 3). |
|-------------|---|

Schutzgut Landschaft

BNatSchG/
NAGB-
NatSchG

- Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

BWaldG

- Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.

NWaldG

- Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion).

•

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

BauGB/NBauO

- Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

BNatSchG/
NAGB-
NatSchG

- Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

DSchG ND

- Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

1.1.1 Fachplanungen

Bezüglich der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP 2017) sowie des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück (RROP, LK OSNABRÜCK 2005/2014) wird auf Kap. 3 ‚Planungsvorgaben‘ der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans – Teil I – verwiesen.

1.1.2 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Nachfolgend werden die bekannten Schutzgebiete sowie schutzwürdige Bereiche herausgestellt. Die Informationen stammen aus den entsprechenden Fachinformationssystemen des wms-Dienstes des LGLN.

■ Landschaftsschutzgebiete

Etwa 200 m nördlich des Geltungsbereiches grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Else und Obere Hase“ (LSG OS 00054; Abbildung 2) an. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Osnabrücks, der „Riemsloher Wald“ (LSG OS 00054), befindet sich ca. 100 m südöstlich des geplanten Geltungsbereiches.

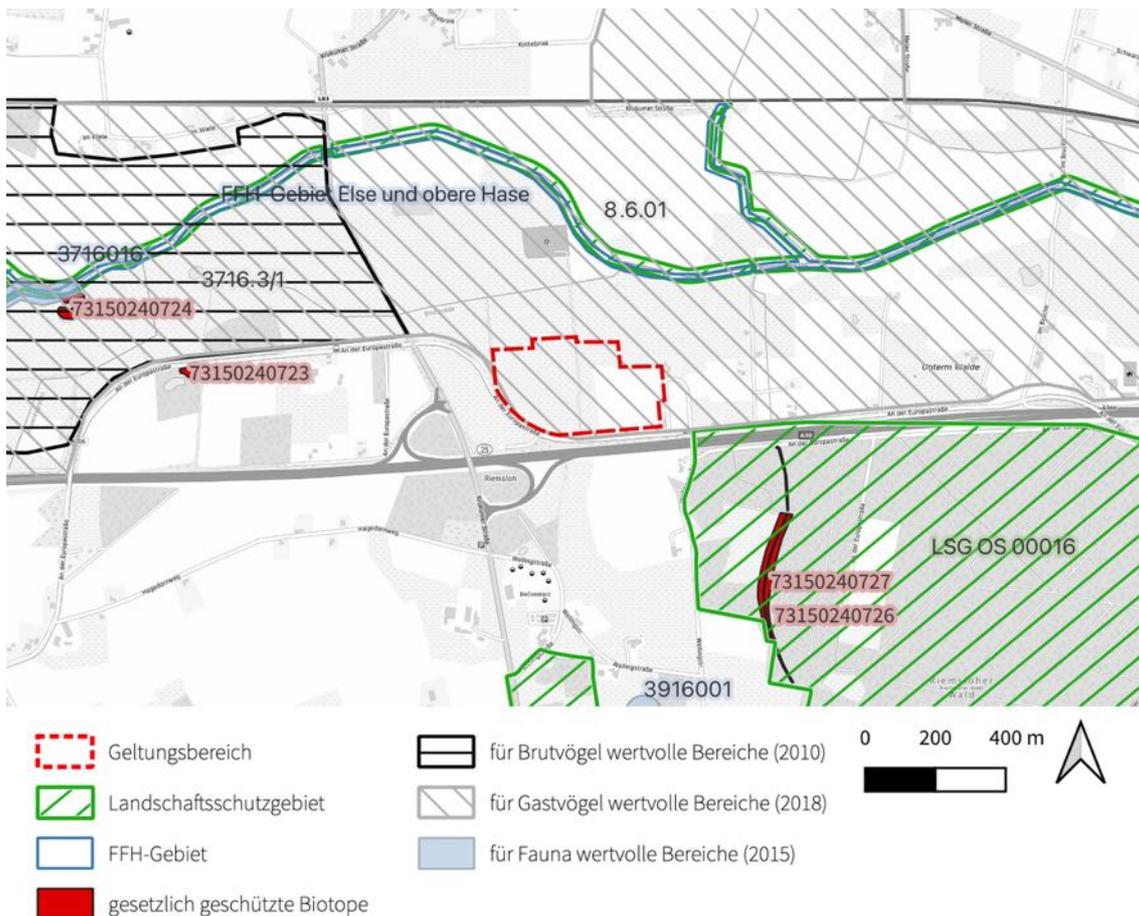


Abbildung 2 Übersicht aller Schutzgebiete bzw. schutzwürdiger Bereiche nahe des Plangebietes. Quelle: Auszug aus den Daten des Fachdienstes Umwelt, Landkreis Osnabrück und Datenlizenz Deutschland – BKG – Version 2.0

■ **Natura 2000**

Die Vorhabenfläche grenzt fast unmittelbar an das FFH- Gebiet „Else und obere Hase“ (DE-3715-331) (Abbildung 19). Unmittelbar südlich an den geplanten Vorhabensstandort für die PV-Anlage schließt als das FFH-Gebiet schmaler Korridor entlang des Gewässerlaufes der Else an.

Das FFH-Gebiet wurde vorrangig als Schutzgebiet ausgewählt, um das benachbarte FFH-Gebiet 'System Else/Werre' (DE-3817-301) in Nordrhein-Westfalen zu ergänzen. Beide FFH-Gebiete stellen insbesondere die „Else“ als Nebenfluss der Werre mit seiner Flora und Fauna unter Schutz. Zu den Schutzzielen zählen die gefährdeten Fischarten Steinbeißer und Groppe sowie das Bachneunauge.

Im UG finden sich keine Vogelschutzgebiete.

■ **Biotop- und Artenschutz**

Etwa 200 m westlich erstreckt sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel (3716.3/1, Status offen, Abbildung 2). Das Plangebiet selbst befindet sich innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereiches Hase-, Elsetal Melle (8.6.01, Status offen).

Südlich der Autobahn befindet sich ein für Fauna wertvoller Bereich „Weiher in Melle-Krukum“ (3916001, Status offen). Ein weiterer für die Fauna wertvoller Bereich befindet sich westlich des Plangebietes (3716016).

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG liegen etwa 350 m in östlicher Richtung (Abbildung 6). Hierbei handelt es sich um einen Quellbach mit angrenzender Auwaldvegetation (73150240727 und 73150240726). Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich über 800 m westlich des Geltungsbereich. Es handelt sich um Sumpfwaldgebiete (73150240723).

1.1.3 Sonstige Schutzziele, Gewässerschutz

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich etwa 1.200 m nördlich der Vorhabenfläche (Nr. 03459024107 „Dueingdorf“).

Der Geltungsbereich überlagert sich in Teilen mit dem Überschwemmungsgebiet der „Else“ (Nr. 1170, vgl. Kap. 2.4).

1.3 Artenschutzrechtliche Belange

Eine Bewertung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen bzw. Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer separat durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes (Stand 1.2023) noch nicht vor. Sie wird im weiteren Verfahren ergänzt. Vorläufige Hinweise zum Artenschutz, bspw. hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten wie der Feldlerche sind Kap. 2.2 zu entnehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Um die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens abschätzen zu können, erfolgte zunächst eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Istzustandes im Plangebiet. Da sich die Reichweiten möglicher umweltrelevanter Auswirkungen des Vorhabens auf die betrachteten Schutzgüter unterscheiden können, wird eine schutzgutbezogene Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraumes vorgenommen.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird der Geltungsbereich bzw. der an den Geltungsbereich angrenzende Raum in einer Tiefe von 20 m in das Untersuchungsgebiet (UG) einbezogen. Für die Betrachtung der Arten und Lebensgemeinschaften (Schutzgut Tiere) wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ein Umfang von 100 bis 500 m um den Geltungsbereich untersucht. Die Erfassung der Avifauna erfolgte in einem ausgewählten Untersuchungsgebiet zwischen Else und A 30. Auch für die Erfassung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wird das Umfeld bis ca. 500 m um den Geltungsbereich herum in die Betrachtung einbezogen.

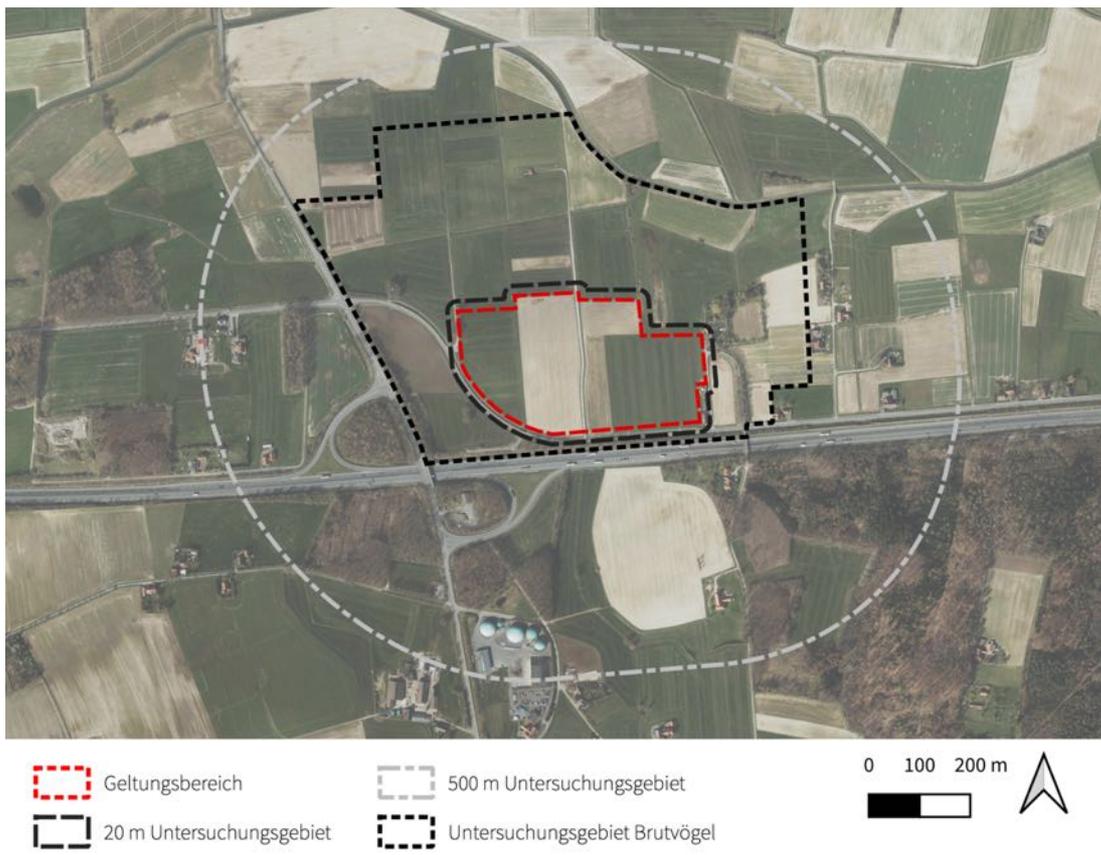


Abbildung 3 Darstellung der Vorhabenfläche und der betrachteten Untersuchungsgebiete. Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © (LGLN).

Für die in den folgenden Unterkapiteln dargelegte die dargelegte Bestandserfassung

wurden folgende Daten ausgewertet bzw. folgende Untersuchungen vorgenommen:

- Biotopkartierung des Geltungsbereiches in den Jahren 2022 (zu ergänzen 2023) auf Basis des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ nach von Drachenfels (2021), die Bewertung der Biotoptypen erfolgte gemäß des „Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung“ des Landkreises Osnabrück (2016)
- Avifaunistische Kartierung des Geltungsbereiches im Jahr 2022 durch stadtlandkonzept (Auswertung in Bearbeitung, wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum (Auswertung in Bearbeitung, wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- FFH-Verträglichkeitsstudie „Else und obere Hase“ (DE-3715-331) und „System Else/Werre“ (DE-3817-301) (Auswertung in Bearbeitung, wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- Blendgutachten (ist beauftragt. Ergebnisse liegen noch nicht vor)
- Auswertung folgender relevanter Geoserver bzw. wms-Dienste für die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter:
 - NUMIS - Das niedersächsische Umweltportal (Zugriff: 22.12.2022); <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>
 - NIBIS-Kartenserver (Zugriff: 25. November 2020); <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
 - Geo-Portal des Landkreises Osnabrück (Zugriff: 22.12.2022); <https://geoinfo.lkos.de/webinfo/?user=gast>
 - Geo-Portal der Stadt Melle (Zugriff: 22.12.2022); <http://webgis.melle.info/ServerMap.action?username=bpl&credentials=bpl&configuration=BPLWEB>
 - NRW Umweltdaten vor Ort (Zugriff: 28.05.2021); <http://www.uvo.nrw.de>
 - wms-Dienst Fundortkataster für Pflanzen und Tiere "@linfos" (Zugriff 20.12.2022); <https://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Im Anschluss an die Bestandsbeschreibung und -bewertung erfolgt auf Basis der Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Einstufung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Planung (Auswirkungsprognose). Ggf. vorhandene Vorbelastungen wie die BAB 30 oder die intensive Landwirtschaft werden schutzgutbezogen beschrieben. Die Auswirkungen der Planung wird anhand von für Solarparks relevanten Wirkfaktoren bewertet. Bei der Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen werden die relevanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung mit einbezogen.

Wirkfaktoren stellen die vorhabenspezifischen Einflussgrößen dar, die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf einzelne Schutzgüter hervorrufen können. Bei den Wirkfaktoren und daraus resultierenden Eingriffsfolgen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Die projektbedingten Wirkfaktoren werden in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 2 Projektspezifische Wirkfaktoren

| Wirkfaktor | Auswirkung | Betroffenes Schutzgut |
|---|--|--|
| baubedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung | <ul style="list-style-type: none"> Biotopverlust/ -degeneration [d, v, =, -] | <ul style="list-style-type: none"> Tiere und Pflanzen Boden/ Fläche Klima/ Luft Wasser |
| <ul style="list-style-type: none"> Baufeldräumung (Gehölzrodungen) | <ul style="list-style-type: none"> Verlust klimatisch wirksamer Gehölzstrukturen [d/i, st, =/ >, -] Verlust von Lebensraum [d/i, st, =/ >, -] Veränderung der Oberflächeneigenschaften [d/i, st, =/ >, -] | <ul style="list-style-type: none"> Tiere und Pflanzen Boden/ Flächen Klima/ Luft |
| <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung durch Baubetrieb bzw. Lärmemissionen Erschütterungen Optische Störungen bzw. Lichte-missionen durch Baubetrieb | <ul style="list-style-type: none"> Störung der Fauna [d/i, v, <, +/-] Temporäre Störung Landschaftserleben [i, v, g, <, -] Temporäre Leistungsbeeinträchtigung; Belästi-gung; Behinderung der akustischen Kommunika-tion (Erholen, Wohnen, Arbeiten) [i, v, <, -] | <ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere |
| <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung durch menschi-che Präsenz | <ul style="list-style-type: none"> Temporäre Beunruhigung der Fauna [i, v, <, -] | <ul style="list-style-type: none"> Tiere |
| <ul style="list-style-type: none"> Bauwerksgründung, Grundwas-serhaltung | <ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Grundwasserdargebotes [d, v, <] | <ul style="list-style-type: none"> Wasser Pflanzen (indirekt) |
| <ul style="list-style-type: none"> Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen | <ul style="list-style-type: none"> Bodendegeneration mit Verdichtungen [d, v, <, -] | <ul style="list-style-type: none"> Tiere und Pflan-zen Boden/ Fläche Wasser |
| anlagebedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Flächeninanspruch-nahme durch Versiegelung, dadurch ggf. Barrierewirkung und Zerschneidung | <ul style="list-style-type: none"> Biotopverlust [d, st, <, -] Verlust von Erholungsflächen [d, st, g, =, -] Bodenverlust/ -degeneration [d, st, <, -] Verringerung der Versickerungsrate/ Verände-rung von Grundwasserdeckschichten [d, st, g, <, -] Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse [d, st, g, <, -] Verlust von Landschaftselementen, Verlust der Eigenart [d, st, g, <, -] | <ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere und Pflan-zen Boden/ Flächen Klima/ Luft Wasser Landschaft |
| <ul style="list-style-type: none"> Barrierewirkung, Zerschneidung | <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust [i, st, g, =, -] Störungen der Fauna [i, st, g, =, -] | <ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere |
| <ul style="list-style-type: none"> Eingriff in das Landschaftsbild durch neue Baukörper | <ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes [i, st, =, -] Beeinträchtigung Erholungsfunktion [d, st, g, <, =] | <ul style="list-style-type: none"> Menschen Landschaft |
| betriebsbedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung durch menschi-che Präsenz (Wartung) | <ul style="list-style-type: none"> Temporäre Beunruhigung der Fauna [i, v, <, -] | <ul style="list-style-type: none"> Tiere |
| <ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung durch Fahrver-kehr/ Verkehrslärm | <ul style="list-style-type: none"> Störung der Fauna [i, v, <, -] Störung Landschaftserleben [i, v, <, -] Temporäre Leistungsbeeinträchtigung, Belästi-gung [i, v, <, -] | <ul style="list-style-type: none"> Menschen Tiere Landschaft |

| Wirkfaktor | Auswirkung | Betroffenes Schutzgut |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Optische Störungen bzw. Lichtemissionen (visuelle Wahrnehmbarkeit und Reflexion) | <ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Tieren [d, st, g, =, -] • Störungen Landschaftserleben [d, st, g, =, -] • Blendwirkung Menschen und Verkehr | <ul style="list-style-type: none"> • Menschen • Tiere • Landschaft |
| <ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen | <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsbelastung [d, st, g, <, -] | <ul style="list-style-type: none"> • Menschen • Tiere |
| <ul style="list-style-type: none"> • Erwärmung (Sonneneinstrahlung) und Verlustwärme (elektrische Leitungen, elektromagnetische Felder) | <ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Fauna und Flora (i, v, -) • Beeinflussung des Mikroklimas | <ul style="list-style-type: none"> • Tiere und Pflanzen • Klima/Luft |
| <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbetrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung erneuerbare Energien [d, st, g, =/ >, +] • Verringerung der Treibhausgase [d, st, g, =/ >, +] | <ul style="list-style-type: none"> • Menschen • Klima/ Luft |

Abkürzungen der Art der Umweltauswirkungen

| | | | |
|----|-----------------------------------|---|------------------------------|
| d | Direkte Auswirkungen | v | Vorrübergehende Auswirkungen |
| i | Indirekte Auswirkungen | < | Kurzfristige Auswirkungen |
| s | Sekundäre Auswirkungen | = | Mittelfristige Auswirkungen |
| k | Kumulative Auswirkungen | > | Langfristige Auswirkungen |
| g | Grenzüberschreitende Auswirkungen | + | Positive Auswirkungen |
| st | Ständige Auswirkungen | - | Negative Auswirkungen |

Hinweis:

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens wird die hier vorliegende Fassung des Umweltberichtes zur frühzeitigen Beteiligung fortgeschrieben. Erst nach Abschluss und Auswertung der Bestandserfassung (insb. der Biotoptypenkartierung) kann eine abschließende Bewertung möglicher Eingriffe erfolgen.

Die Angaben zum Wirkungsgefüge sowie die Auswirkungsprognose auf umliegende Natura-2000-Gebiete werden im Laufe des Verfahrens fortgeschrieben.

Ebenso wird die artenschutzrechtliche Prüfung im Laufe des Bauleitplanverfahrens erstellt und in den vorliegenden Umweltbericht eingearbeitet.

2.1 Schutzgut Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Beschreibung

Bei diesem Schutzgut steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des einzelnen Menschen sowie der Bevölkerung insgesamt im Vordergrund. Die relevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Bevölkerung, Wohnen und Immissionsschutz sowie (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Wohnqualität und das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen,

Lichtreflexion, Lärm) sowie auch die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigung, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Die visuellen Auswirkungen werden unter dem Schutzgut Landschaft dargestellt.

Im Geltungsbereich selbst sind keine Wohngebäude vorhanden. Östlich des Geltungsbereiches befindet sich vereinzelt Wohnbebauung (An der Europastraße 94) sowie die Flächen des Tierheim Melle. Weitere Wohnbebauung befindet sich westlich bzw. südwestlich des Geltungsbereiches an der Krukumer Straße. Die Siedlungsränder von Riemsloh und Gerden befinden sich in größerer Entfernung südlich bzw. westlich des Geltungsbereiches.

Nach Süden wird der Geltungsbereich durch die unmittelbar angrenzende Straße ‚An der Europastraße‘ begrenzt. Mit nur geringem Abstand von dieser Straße verläuft südlich parallel die BAB 30. Die Trasse der Autobahn ist gegenüber dem Gelände des Geltungsbereiches leicht erhöht (ca. 5 Höhenmeter). Neben der intensiven Landwirtschaft im Gebiet ist auch die Trasse der Bundesautobahn durch Anlage und Betrieb als relevante Vorbelastung zu bewerten.

Entlang der Straße An der Europastraße verläuft der insgesamt 25,1 km lange Radwanderweg „M 3 Rundweg Riemsloh / Bruchmühlen“. Parallel verläuft der 53,66 km lange Else Werre Radweg. Wanderwege sind innerhalb des Plangebietes nicht ausgewiesen. Eine Nutzung der Wege einschließlich des zentral zwischen den Teilflächen des Geltungsbereiches Feldweges für die wohnungsnahen Erholung ist jedoch anzunehmen. Durch die vergleichsweise hohe Gesamtlärmbelastung durch die nahe Autobahn ist die Erholungsfunktion bereits beeinträchtigt.

Bewertung

Alle Flächen mit Wohnnutzungen haben generell eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit). Aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch die angrenzende Infrastruktur (insb. BAB 30) sind die Eignung sowie auch die erkennbare Nutzung des Plangebietes für die stille, landschaftsbezogene Erholung vergleichsweise gering.

Prognose der Umweltauswirkungen

Vom Betrieb der PV-Module werden weder stoffliche Emissionen noch Lärmemissionen ausgehen. Eine Geräuschentwicklung kann lediglich von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen. Allerdings sind diese (punktuellen) Emissionen sowohl örtlich begrenzt als auch insgesamt als sehr gering zu bewerten. Aufgrund der bestehenden Lärmvorbelastung durch die direkt angrenzende BAB A30 sind die prognostizierten Geräuschemissionen, die aus dem Betrieb der PV-Anlage resultieren werden, keinesfalls als eingriffsrelevante Belastung für die Bewohner der östlich angrenzenden Wohnbebauung oder für Erholungsuchende im nahen Umfeld des Geltungsbereiches zu bewerten.

Aufgrund der Nähe des östlichen Plangebietes zu den Einzelgehöften und Wohngebäuden entlang der Straße ‚An der Europastraße‘ können sich visuelle Auswirkungen ergeben, da die Photovoltaikanlagen von hier aus teilweise sichtbar sein können. Optische Effekte wie Lichtreflexe und Spiegelungen können v.a. bei starker Sonneneinstrahlung bis auf die bebauten Grundstücke einwirken.

Durch eine Eingrünung des Plangebietes können direkte Sichtbarkeiten aus dem unmittelbaren Umfeld sowie Blendwirkungen durch eine Spiegelung des Sonnenlichts während der Vegetationsperiode vermieden werden (vgl. Kap. 2.7). Die Eingrünung soll in Richtung der Wohnbebauung östlich der Modulanlage durch eine geschlossene Gehölzpflanzung erfolgen.

Die Feldwege im UG sind weiter frei zugänglich, sodass eine Unterbrechung des Wegenetzes durch Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu besorgen ist. Auf eine mögliche Einschränkung der Erholungsfunktion der Landschaft wird in Kap. 2.8 eingegangen.

Die Photovoltaikmodule werden von der in Dammlage verlaufenden Autobahn deutlich sichtbar sein. In Richtung Westen werden sie teilweise durch eine nördlich der Autobahn bestehende Gehölzpflanzung verschattet. Von den Modulen ausgehende Blendwirkungen durch Lichtreflexe und Spiegelungen können in Abhängigkeit von der Wetterlage als störend oder ablenkend empfunden werden und damit eine potenzielle Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Zur Abschätzung der Auswirkungen sowie zur Ableitung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen wird derzeit (Stand 1.2023) ein Blendgutachten erstellt, dessen Ergebnisse derzeit noch nicht vorliegen. Sie werden im weiteren Verfahren und im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens wird die Prognose zum Schutzgut Mensch, v.a. hinsichtlich des ausstehenden Blendgutachtens fortgeschrieben.

2.2 Schutzgut Tiere

In einem Umfeld von 100 m um den Geltungsbereich wurden im Jahr 2022 das Brutvogelvorkommen untersucht. Die Auswertung der Erfassungen ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet. Eine Erfassung von weiteren Tierartengruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien oder Fledermäuse wurden nicht vorgenommen, da die Wirkfaktoren der PV-Anlage für diese Artengruppen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Eine Abschätzung der Betroffenheit erfolgt hier auf Basis der Datenabfrage für die Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. der vorhandenen Habitatstrukturen.

2.2.1 Avifauna

Bestand

Der Erfassungsbericht zur Avifauna liegt derzeit noch nicht vor. Das betrachtete Untersuchungsgebiet ist in folgender Abbildung dargestellt.

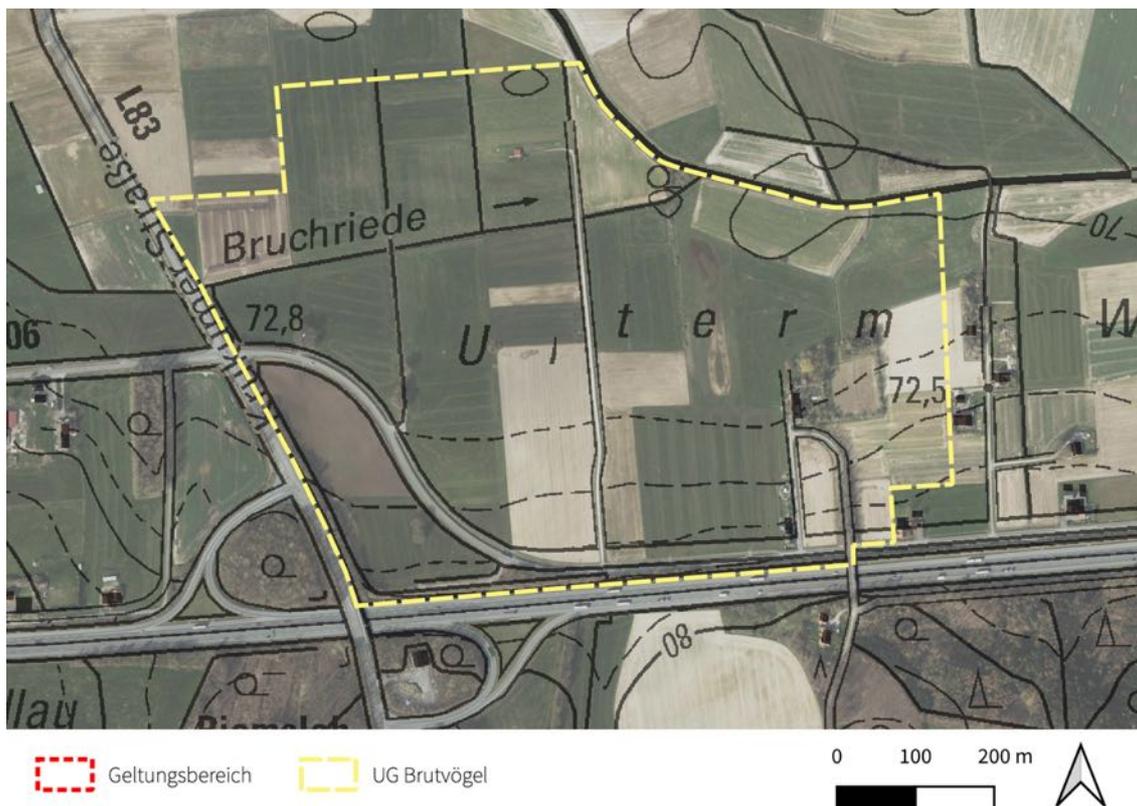


Abbildung 4 Untersuchungsgebiet Brutvögel im Jahr 2022. Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © LGLN.

Nach vorläufiger Auswertung ergaben sich innerhalb des Geltungsbereiches Hinweise auf Brutvorkommen von Arten des Offenlandes wie Feldlerchen (Brutverdacht), Kiebitz (Brutverdacht), Wiesen-Schafstelze (Brutverdacht) und Sumpfrohrsänger (Brutverdacht).

Innerhalb der Gehölze und Siedlungsbereiche kam eine Vielzahl überwiegend weit verbreiteter, störungsunempfindlicher Vogelarten vor. Im Umfeld waren weitere Reviere gefährdeter Arten wie Goldammer, Feldlerche, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Star zu finden.

Als Durchzügler bzw. Nahrungsgast konnten Kornweihe, Turmfalke, Graureiher sowie Mäusebussarde im UG erfasst werden.

Detaillierte Informationen zu vorkommenden Arten der Avifauna werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Bewertung

Aufgrund des Vorkommens gefährdeter Arten wie Kiebitz und Feldlerche innerhalb des Gebietes ist trotz der Strukturarmut, die aus der vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung resultiert, eine mittlere bis hohe Bedeutung des UG für die Avifauna anzunehmen.

Eine abschließende Bewertung wird im weiteren Verfahren nach Vorliegen des avifaunistischen Gutachtens vorgenommen.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Wiesenvögel wie Kiebitz und Feldlerche, die als Brutvogel im UG nachgewiesen werden konnten, halten in der Regel einen Abstand von mind. 50 – 100 m zu Gehölzstrukturen, insbesondere zu Bäumen. Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden und Lebensräume für Offenlandarten nicht noch stärker zu beeinträchtigen, wird auf eine vollständige Eingrünung der nördlichen Zaunabschnitte verzichtet. Dies hat zur Auswirkung, dass eine zusätzliche Kulissenwirkung auf die umliegenden offenen Flächen und somit eine Beeinträchtigung von Offenlandarten vermieden werden kann.

Es ist dennoch davon auszugehen, dass zumindest für die nachgewiesenen Brutreviere des Kiebitz und der Feldlerche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich werden.

Auch wenn von (erheblichen) Beeinträchtigungen von Offenlandarten auszugehen ist, sind auch bei der Avifauna biodiversitätsfördernde Effekte durch eine Erhöhung der Habitatvielfalt (Anlage von Heckenstrukturen in strukturarmer Agrarlandschaft) und die Extensivierung der Grünlandnutzung und eine damit verbundene Erhöhung des Nahrungsangebotes zu erwarten.

Die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen wird im weiteren Verfahren um Ausführungen zum Themenbereich ‚Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Avifauna‘ ergänzt und nach Ausarbeitung des avifaunistischen Gutachtens sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages insgesamt fortgeschrieben.

2.2.2 Weitere Artengruppen

Bestand

Es ist anzunehmen, dass das Gebiet eine Grundeignung als Nahrungshabitat für **Fleddermäuse** aufweist. Geeignete Quartierstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Die Vielzahl von Jagdkanzeln im Umfeld lässt auf ein Vorkommen von **Niederswildarten**, wie z. B. Fuchs, Feldhase, Kaninchen oder Marder schließen. In diesem Zusammenhang ist auch ein Vorkommen von Rehwild anzunehmen.

Darüber hinaus ist im Offenlandbereich das Vorhandensein von **Wühl- und Spitzmäusen** sicher anzunehmen. Hierzu zählen Waldmaus, Rötelmaus, Spitzmäuse der Gattung *Sorex*, aber auch der Maulwurf.

Für die Else sind im Stadtgebiet Melle Vorkommen des **Fischotters** bekannt (Landesjägerschaft Niedersachsen, 2022). Auch im angrenzenden NRW werden für das MTB Vorkommen des Fischotters gemeldet (LANUV NRW, 2019). Somit lässt sich auch in den Flussabschnitten der Else nördlich des UG ein Vorkommen des Fischotters nicht ausschließen.

Im Umfeld der Vorhabenfläche sowie auch innerhalb der Vorhabenfläche sind u.a. mit der Else und der Bruchriede mehrere Gewässer vorhanden. Neben Entwässerungsgräben kommen auch temporär wasserführende Blänken vor. Daher kann ein Vorkommen von häufig auftretenden **Amphibienarten**, wie Erdkröte und Grasfrosch oder Teich- und Fadenmolch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen dieser Arten innerhalb der Entwässerungsgräben des Untersuchungsgebietes ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da diese überwiegend nur temporär Wasser führen. Eine Nutzung der Grünlandflächen als Sommerlebensraum oder Überwinterungshabitat für Amphibien ist jedoch möglich. Zusätzlich vermeldet das NLWKN (2011) für die betroffenen Messtischblatt-Quadranten innerhalb des UG Vorkommen von Kammmolch und Laubfrosch. Eine Nutzung der Grünland- und Gehölzstrukturen im UG als Landlebensraum ist auch bei diesen gefährdeten Arten nicht auszuschließen. Die Gräben im UG bieten allerdings wenig Potenzial als Laichgewässer.

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens können potenziell auch **Reptilien** vorkommen. Als möglicherweise vorkommende Reptilienart ist die Waldeidechse herauszustellen. Grundsätzlich möglich, wenn auch sehr unwahrscheinlich, ist auch das Vorkommen der Blindschleiche oder der Zauneidechse. Für die Zauneidechse sind bis 1993 Vorkommen innerhalb des MTB-Quadranten für Melle gemeldet (NLWKN, 2011).

Wirbellose Tiere sind in durchschnittlicher Häufigkeit im Gebiet zu erwarten. Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist die wirbellose Fauna im Plangebiet eher artenarm ausgeprägt; daher sind keine seltenen Arten zu erwarten.

Dennoch finden insbesondere Heuschrecken auf den Grünlandflächen und den Waldrändern mit grasreichen Hochstaudenbeständen kleinräumig gute Lebensbedingungen vor. Im Umfeld der Gewässerflächen ist zudem mit einem hohen Vorkommen von Libellenarten, wie z. B. Prachtlibellen-Arten, Binsenjungfern oder Hufeisen-Azurjungfer zu rechnen.

Die FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ hat eine Bedeutung als Lebensraum gefährdeter und besonders geschützter Fischarten wie Groppe, Steinbeißer und Bachneunauge. Das NLWKN (2011) vermeldet weiter Vorkommen von Aal, Elritze und Karausche in den betroffenen MTB-Quadranten. Ein Vorkommen der Fischarten lässt sich auch in den Flussabschnitten nördlich des Geltungsbereiches nicht ausschließen.

Bewertung

Aufgrund der Strukturarmut der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotope einerseits und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen andererseits ist derzeit eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Fauna anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf die Fauna werden nach Vorliegen der entsprechenden Gutachten und Daten im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

Vorab können folgende Umweltauswirkungen betrachtet und herausgestellt werden:

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit durch Baulärm und optische Störungen und Erschütterungen können Auswirkungen auf im Umfeld brütende, störungsempfindliche Arten, insbesondere Brutvogelarten, aber auch Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger haben. Diese Beeinträchtigungen können durch Anwendung einer Bauzeitenregelung, die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit zulässt, wirksam vermieden werden.

Das Gebiet befindet sich in derzeit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die geplante Installation von aufgeständerten Photovoltaikmodulen mit einem Abstand von ca. 3m zwischen den Modultisch-Reihen eröffnet die Möglichkeit, zukünftig eine extensive, arten- und strukturreichere Grünlandvegetation unter bzw. zwischen den Modultischen zu etablieren. Die Anlage von Extensivgrünland unter den PV-Modulen anstelle der bisher im Plangebiet vorherrschenden intensiv genutzten Grünland bzw. Ackerflächen wird mittelbar über die Veränderung der Vegetation insbesondere auch die Insektendiversität steigern. Diese bildet wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für Vogelarten, Fledermäuse und anderen Tierarten wie Kleinsäuger. Generell wirkt sich eine Förderung von Insekten (Bestäuber, Nützlinge) auch positiv auf angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Umgebung aus, da diese eine wichtige Ökosystemfunktion übernehmen. Weiter wird durch die Anlage von Heckenstrukturen in einer bisher eher gehölzarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche die strukturelle Vielfalt und damit auch die Biodiversität gefördert.

Als Schotterrasen angelegte Zuwegungen (Schotterung auf Geländeoberkante und Zulassen einer Vegetationsentwicklung) können, da sie für Wartung und Pflege der Anlage nur in geringer Frequenz befahren werden, einen Lebensraum für Arten trockenwarmer Standorte (Heuschrecken, Laufkäfer) sowie eine Orientierung für wandernde Arten darstellen (Hietel et al 2021). Schotterrasen werden von Tieren anders als asphaltierte Wege nicht als Barriere wahrgenommen.

Unter den Modultischen der PV-Anlage verbleiben im Winter schneefreie, geschützte Bereiche. Hier können Kleinsäuger auch im Winter in begrenztem Umfang Nahrung finden. Dies kann positive Effekte auf die Nahrungskette haben, sodass auch Greifvögel von größeren Kleinsäugerpopulationen profitieren können (Herden et al 2009 in INSIDE 2021).

Die aus Sicherheitsgründen notwendige Umzäunung der Freiflächen-PV-Anlage kann

eine Barrierewirkung für sich am Boden fortbewegende Tiere der Artengruppen Amphibien und Säugetiere darstellen. Diese Barrierewirkung wird im hier betrachteten Vorhaben vermieden durch eine entsprechende Textfestsetzung, die einen Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche von 20cm vorschreibt. Das zukünftig extensiv bewirtschaftete Grünland im Bereich der SO-Fläche ist also weiter als Lebensraum für Amphibien und Reptilien nutzbar.

Mit Wartung und Pflege (zweimalige Mahd, Wartung) des Anlagengeländes werden absehbar nur geringfügige betriebsbedingte Auswirkungen verbunden sein. Generell wird die menschliche Beunruhigung im Plangebiet auch nach Errichtung der Anlagen vergleichsweise gering sein. Hierdurch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf einer (nächtliche) Beleuchtung der Anlage sowie auch auf Wachhunde ist zu verzichten, um Störungen für empfindliche Tierarten weiter zu reduzieren.

Auswirkungen auf die Fischfauna der Else sind aufgrund der Entfernung zwischen Fließgewässer und Anlagenstandort nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sollen aber im Rahmen einer FFH-Vorprüfung konkret abgeschätzt werden. Das Gutachten lag zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 1.2023) noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten, geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind keine bis wenig erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten. Vielmehr lässt sich durch die Nutzungsextensivierung der zukünftigen Fläche des Sondergebietes von einer positiven Wirkung der Planung auf die Fauna ausgehen.

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Biotopbestand im UG wurde im Dezember 2022 im Rahmen einer Vorabbegehung eingeschätzt. Die Ansprache der Biotoptypen basiert auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand: März 2021), wobei bis zur Ebene der Untereinheit erfasst worden ist. Aufgrund der Jahreszeit war eine abschließende Bewertung der Grünlandflächen im UG nicht möglich und soll durch eine weitere Begehung während der Vegetationsperiode (ab April) ergänzt werden.

Bestand

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im zentralen UG befinden sich einige als Intensivacker (AT) genutzte Schläge. Östlich des zentral verlaufenden Feldweges befindet sich eine Ackerparzelle mit Biogas-/Bienenweide, die über eine reich ausgeprägte Ackerbegleitflora verfügt (AT+).

Das Grünland ist überwiegend als Intensivgrünland (GIA) anzusprechen, stellenweise auch als Extensivgrünland (GEA/GEF).

Eine extensiv genutzte Mähwiese mit Blänken im Nordosten des UG zeigte sich zum Zeitpunkt der Begehung im Dezember 2022 recht artenreich mit Vorkommen von Arten des (feuchten) mesophilen Grünlands wie Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), der

Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), des Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Labkrauts (*Galium mollugo*). Der Bestand ist vermutlich als mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF) einzustufen. Im Westen des UG befinden sich weitere artenreiche Flächen mit Schafgarbe, Spitzwegerich und Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Auf den extensiv genutzten Flächen ist stellenweise das Vorkommen von Sonstigen Flutrasen (GFF) mit Straußgras (*Agrostis stolonifera*) möglich, der Biotoptyp war jahreszeitlich bedingt jedoch schwer ansprechbar, weshalb weitere Vorkommen im UG möglich sind.

Gehölze sind nur vereinzelt im UG vorhanden. Westlich befinden sich Einzelbäume sowie eine Baumgruppe mit Stiel-Eichen (HBE, HBA) sowie zwischen An der Europastraße und der BAB 30 ein Feldgehölz (HN). Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich einzelne Weidengebüsche/Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) sowie Feldhecken.

Die Ansprache der Biotoptypen, insbesondere auf den Grünland-Flächen wird im Rahmen der Nachkartierung während der Vegetationsperiode 2023 überprüft bzw. ggf. ergänzt und die Bestandsbeschreibung wird im weiteren Verfahren entsprechend fortgeschrieben.

Bewertung (vorläufig!)

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Ausprägungen der einzelnen, im UG vorkommenden Biotoptypen ist eine zusammenfassende Bewertung an dieser Stelle nicht möglich. Unter Zuhilfenahme des Osnabrücker Kompensationsmodelles (2016) können jedoch grundsätzliche Aussagen über die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes in Bezug auf die Biotoptypen gemacht werden. Dabei werden den Biotoptypen Werteinheiten (WE/m²) von „wertlos“ (0) bis extrem empfindlich (3,5-5,0) zugeordnet. Extrem empfindliche Biotoptypen sind dabei nicht innerhalb kurzer Zeiträume wieder herstellbar (schlechte Regenerationsfähigkeit), versiegelte Flächen sind ohne Wert (0). Entsprechend der dort vorgegebenen Definitionen können innerhalb des Untersuchungsgebietes Biotoptypen mit unterschiedlichen Wertstufen abgegrenzt werden. Die im folgenden zugeordneten Wertigkeiten sind bis zu einer abschließenden Bewertung der Grünlandbestände im Frühjahr 2023 als vorläufig zu betrachten:

Tabelle 3 Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen

| Biotoptyp | Wertstufe gem. Osnabrücker Modell (2016) | Flächengröße (m ²) | Flächenanteil im UG (%) |
|---|---|-----------------------------------|----------------------------|
| AL Basenarmer Lehmacker | 0,9 | 38.867,6 | 28,8 |
| Basenarmer Lehmacker (mit reich ausgeprägter Begleitflur) | 1,3 | 8.795,1 | 6,5 |
| BFR Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte | 2,1 | 243,8 | 0,2 |
| GEA Extensivgrünland der Auen | 1,8 | 9.304,5 | 6,9 |
| Extensivgrünland der Auen (Ausprägung mit Anklängen an Flutrasen) | 1,9 | 2.252,8 | 1,7 |

| Biotoptyp | | Wertstufe gem. Osnabrücker Mo- dell (2016) | Flächengröße (m ²) | Flächenanteil im UG (%) |
|-----------|--|--|-----------------------------------|----------------------------|
| GFF | Sonstiger Flutrasen | 2,6 | 44,6 | 0,0 |
| GIA | Intensivgrünland der Auen | 1,4 | 53.638,0 | 39,7 |
| GMF | Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte | 2,2 | 2.429,7 | 1,8 |
| GMS | Sonstiges mesophiles Grünland | 1,8 | 1.324,2 | 1,0 |
| | | 1,9 | 151,7 | 0,1 |
| GRR | Artenreicher Scherrrasen | 1,3 | 43,5 | 0,0 |
| HBE | Baumgruppe | 2,0 | 209,7 | 0,2 |
| HFS | Strauchhecke | 2,0 | 73,0 | 0,1 |
| HN | Feldgehölz | 2,1 | 153,7 | 0,1 |
| NSG | Großseggenried | 2,9 | 35,6 | 0,0 |
| OEL | Einzelhaussiedlung | 0,2 | 1.774,1 | 1,3 |
| | Einzelhaussiedlung (reicher strukturiert) | 0,4 | 585,8 | 0,4 |
| OVS | Straße | 0 | 3.330,7 | 2,5 |
| OVW | Weg (asphaltiert) | 0 | 1.547,3 | 1,1 |
| | Weg (geschottert) | 0,1 | 1.129,5 | 0,8 |
| | Weg (geschottert mit Vegetationsentwicklung) | 0,2 | 78,5 | 0,1 |
| | Weg (mit Vegetationsentwicklung) | 0,3 | 143,6 | 0,1 |
| | Weg (mit Vegetationsentwicklung) | 0,6 | 222,8 | 0,2 |
| OYS | Sonstiges Bauwerk | 0 | 10,8 | 0,0 |
| UHF | Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte | 1,5 | 1.760,5 | 1,3 |
| | Ruderalflur reich an Hochstauden und Feuchtezeigern | 1,8 | 2.091,5 | 1,5 |
| UHM | Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte | 1,5 | 3.847,0 | 2,9 |
| | Ruderalflur mit jungem Baumbestand | 1,7 | 744,9 | 0,6 |
| | Ruderalflur mit mittelaltem Baumbestand | 2,2 | 109,4 | 0,1 |
| | | | 134.944,0 | 100,0 |

Die Ackerflächen und intensiv genutzte Grünlandbestände im Gebiet sind von einer geringen ökologischen Wertigkeit, den Gehölzbeständen (Feldhecken, Feuchtgebüsch mit Weiden) sowie artenreicheren, extensiv genutztem Grünland kann eine hohe Bedeutung zugesprochen werden. Biotoptypen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Geltungsbereich nicht vorhanden.

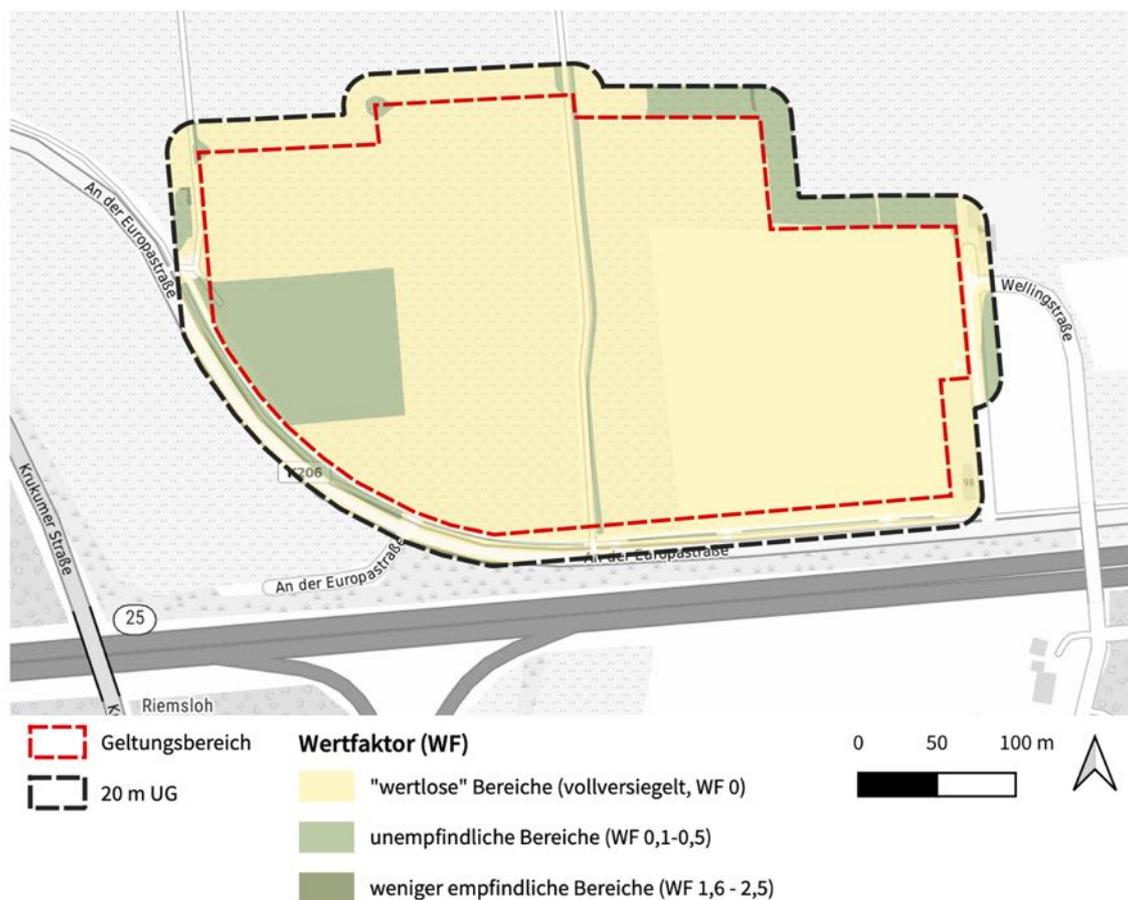


Abbildung 5 Biotopwertigkeiten innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell (2016). Quelle: Datenlizenz Deutschland – BKG – Version 2.0

Im UG konnten mehrere geschützte Biotope kartiert werden. So sind die Feuchtgebüsche durch ihre Lage im Überschwemmungsgebiet der Elbe als „regelmäßig überschwemmte Bereiche“ gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt.

Die vor allem an den Rändern des UG gelegenen Extensivgrünländer, die als Mesophiles Grünland (GMF, GMS) anzusprechen sind sowie kleinflächig ausgeprägte Flutrasen fallen ggf. gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG unter den gesetzlichen Biotopschutz. Die Einstufung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG als geschütztes Grünland ist nach erneuter Begehung im Frühjahr 2023 zu ergänzen. Auf Extensiv- und Intensivgrünland der Flussauen (GIA; GEA) ist gemäß § 2a NAGBNatSchG ein Umbruch verboten.

Insgesamt ist dem Geltungsbereich eine allgemeine bis besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen zuzusprechen.

Die Bewertung der Biotoptypen gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) sowie die Einstufung gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSvhG gesetzlich geschützter Biotope ist während der Vegetationsperiode 2023 zu überprüfen bzw. ggf. zu ergänzen und die Bewertung im weiteren Verfahren entsprechend fortzuschreiben.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Anlage der PV-Anlage gehen voraussichtlich Acker-, Grünlandflächen und Saumstrukturen verloren. Eine Flächenbilanzierung ist im weiteren Verfahren fortzuschreiben, sobald eine genaue Planung der versiegelten Flächen sowie eine Überprüfung der Biotopkartierung vorliegt.

Vorab können folgende Umweltauswirkungen betrachtet und herausgestellt werden:

Der gemäß Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung bzw. Zweckbestimmung für das sonstige Sondergebiet zulässige Nutzungstyp ‚Photovoltaikanlage‘ bedingt in aller Regel eine (funktionale) Flächenversiegelung von weniger als 5 % der Sonderbaufläche. Dies entspräche im hier betrachteten Vorhaben einer maximalen Versiegelung in Höhe von ca. 5.000 m². Ein Ausgleich der Versiegelung wird durch die Extensivierung der Grünlandnutzung und eine Anlage von Heckenstrukturen und die damit verbundene Aufwertung von Biotoptypen nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) angestrebt. Voraussichtlich werden durch eine Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz weitere Biotopaufwertungen erzielt.

Die festgelegte Mindesthöhe der PV-Module von 0,8 m dient der Sicherung der ausreichenden Besonnung der Bodenvegetation, sodass keine durch Lichtmangel bedingten vegetationslosen Bereiche entstehen können (Herden, 2009). Durch die Beschattung durch die PV-Anlagen werden mikroklimatische Veränderungen hervorgerufen, die mit einer reduzierten Sonneneinstrahlung und einer Reduzierung des Niederschlages direkt unter den Modulen einhergehen (Landeck et al 2014 in Badelt et al, 2021). Dadurch ist eine kleinräumige Differenzierung von Lebensraumstrukturen zwischen und unter den Modulen zu erwarten. Dies kann zu einer kleinräumigen Differenzierung der Pflanzensartenzusammensetzung bzw. Vegetationsstruktur führen, die wiederum diversitätsfördernde Effekte auf die Fauna erwarten lässt. Auch durch die Anlage von Heckenstrukturen werden zusätzliche Lebensraumstrukturen angelegt. Insgesamt ist auch laut Peschel et al (2019) von einer Förderung der Biodiversität durch Freiflächen-PV Anlagen gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Allerdings wird diese Biodiversitätssteigerung erst wirksam, wenn der Abstand zwischen den Modulreihen der PV-Freiflächenanlage mindestens ca. 3,5 m beträgt (Hietel, Reichling, & Lenz, 2021).

Unter der Abtropfkante ist eine erhöhte Bodenerosion zu erwarten. Dies scheint nach den in der INSIDE Studie (2021) betrachteten Studien aber nicht zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung und Vegetationsstruktur zu führen. Vielmehr lässt sich in Summe durch die Extensivierung der Nutzung und die Anlage von Grünland eine Erhöhung der (pflanzlichen) Biodiversität erwarten.

Die Fahr- und Wartungswege werden wassergebunden bzw. geschottert auf der Bodenoberfläche angelegt und eine Vegetationsentwicklung zugelassen. Prinzipiell ist auf diesen Standorten auch mit einer Ansiedlung seltener, trockenheits- bzw. wärmeliebender

Arten zu rechnen.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich als **wenig bis nicht erheblich** zu bewerten. Ein Ausgleich der Eingriffe kann voraussichtlich durch eine Aufwertung von Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches erreicht werden.

2.4 Natura 2000

Um die Möglichkeit der Betroffenheit des ca. 200 m nördlich des Plangebietes beginnenden FFH-Gebiets Nr. 355 „Else und obere Hase“ einzuschätzen, soll im weiteren Verfahren eine FFH-Vorprüfung angefertigt werden. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in die Unterlagen integriert.

2.5 Schutzgüter Fläche und Boden

2.5.1 Fläche

Bestand

Das Schutzgut „Fläche“ ist im BauGB dem Schutzgut „Boden“ vorangestellt. Dieser Umstand soll einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen. Demnach sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere hinsichtlich des Flächenverbrauchs geprüft und begrenzt werden.

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen soll gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 bundesweit auf unter 30-Hektar bzw. laut dem Integrierten Umweltprogramm 2030 auf 20 Hektar pro Tag gesenkt werden (Bundesregierung, 2021). Das bedeutet in erster Linie, dass bestehende Siedlungsflächen und Verkehrsflächen besser genutzt werden sollen. Statt des Neubaus auf der „grünen Wiese“ sind Kommunen gehalten, den baulichen Außenbereich freizuhalten und auf verträgliche Art und Weise ihre Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) auszuschöpfen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Gebiet der Stadt Melle. Die Fläche der Stadt Melle beträgt insgesamt ca. 25.376 ha, davon waren nach Angaben des Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) Ende 2015 ca. 16 % (ca. 4.024 ha) durch Siedlungs-, Gewerbe und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Im Vergleich dazu beträgt dieser Flächenanteil für den gesamten Landkreis Osnabrück Ende 2015 etwa 14 %. Die Bevölkerungsdichte liegt mit ca. 183 EW/km² knapp über dem Kreisdurchschnitt Osnabrücks von 168 EW/km².

Die landwirtschaftlichen Biotoptypen „Acker“ und „Grünland“ stellen zusammen mit einem Anteil von etwa 87 % einen Großteil der Nutzflächen im Gebiet dar. Die bestehende Versiegelung im Untersuchungsgebiet ist gering (Teilversiegelung im Bereich des bestehenden Feldweges). Hinweise auf Altlasten im Gebiet liegen nicht vor.

Bewertung

Mit 3,2 % weist das UG eine geringe Überbauung auf. Bei der Flächennutzung überwiegt derzeit die landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund des geringen Anteiles an bereits versiegelten Flächen ist dem Schutzgut Fläche eine allgemeine bis besondere Bedeutung zuzusprechen.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach den Ergebnissen der Flächenerhebung wurden Ende des Jahres 2016 in Niedersachsen 14 % der Gesamtfläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzt (Tendenz steigend). Aktuell (Stand Ende 2020) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen bei ca. 10,1 ha/Tag (LSN, 2017).

Die Entwicklung des Flächenverbrauchs für Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen in der Stadt Melle stieg zwischen den Jahren 2001 und 2015 von 10,9 % auf 11,0 % (LSN, 2018). Der Kartenserver NIBIS gibt den mittleren Versiegelungsgrad der Stadt Melle hingegen für das Jahr 2019 mit nur 8,57 % an (LBEG, 2021).

Durch die Errichtung der PV-Anlage kommt es zu einer Flächenneuanspruchnahme im Umfang von 97.342,06 m². Zwar gelten PV-Freiflächenanlagen im juristischen Sinne als versiegelte Flächen (,elektrische Betriebsstätten‘). In der Praxis werden die PV-Freiflächenanlagen aber auf Traggestellen (Modultische) montiert. Diese Gestelle werden auf in den Boden gerammte Pfosten montiert. Dabei kommen keine Fundamente zum Einsatz. Die tatsächliche (dauerhafte) Versiegelung mit entsprechendem Funktionsverlust für den Boden beträgt weniger als 1% der für die PV-Anlage insgesamt in Anspruch genommenen Fläche.

Lediglich für die zum Betrieb der Anlage ergänzend erforderlichen Nebenanlagen wie Technikgebäude, Zufahrten etc. ist eine Vollversiegelung in Höhe mind. 1.700 m² notwendig. Zusätzlich wird eine Zisterne für Löschwasser unterirdisch eingerichtet. Die Befestigung der Betriebswege innerhalb des Anlagengeländes (Umfahrung) wird lediglich teilversiegelt durch versickerungsfähige Materialien (z.B. Schotter, wassergebundene Decke) angelegt.

Das geplante Vorhaben reduziert durch die erforderliche Überbauung dauerhaft landwirtschaftliche Fläche im Stadtgebiet von Melle in einem Umfang von etwa 9,9 ha. Durch die Überplanung von schutzwürdigen Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit gehen Flächen mit ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten als Ackerland verloren. Teile der Fläche werden jedoch bereits jetzt bzw. können auch zukünftig als Grünland bewirtschaftet werden.

Die Flächen unterhalb der Module sollen im Rahmen der versiegelungsarmen Baumaßnahme als Extensivgrünland genutzt werden. Auf eine Gabe von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln soll verzichtet werden. Nährstoffarme Flächen sind in der heutigen Kulturlandschaft selten, weshalb von einer Aufwertung des Naturhaushaltes auszugehen ist. Durch die geringe Versiegelung ist auch eine Beseitigung von Vegetationsstandorten nur in geringem Umfang gegeben und die Eingriffe in das Schutzgut Fläche sind nicht als erheblich anzusehen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als **wenig bis nicht erheblich** zu bewerten. Positive Effekte sind durch die Nutzungsextensivierung zu erwarten.

2.5.2 Boden

Bestand

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der Bodenregion „Bergland“ und „Bergvorland“ innerhalb der Bodenlandschaft des Bördenvorlands mit Gley-Auenböden sowie im Bereich der Höhenzüge innerhalb von Tonsteinverbreitungsgebieten mit Braunerden über Ton- und Schluffsteinen (LBEG, 1995). Im Untersuchungsgebiet herrschen grundwasserbeeinflusste Bodentypen wie Tiefer Gley, Mittlere Gley-Vega und Mittlerer Pseudogley vor. Im südlichen Bereich haben sich Mittlere Pseudogley-Braunerden ausgebildet (Abbildung 6). Die im Gebiet vorhandenen Bereiche mit Gley-Vega werden als schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

Die Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50) in Niedersachsen überlagern sich nur nördlich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Bereiche mit Mittlerer Gley-Vega sind als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist hoch, die Bodenfunktionen sind gegenüber Bodenverdichtung mäßig gefährdet (LBEG, 2022).

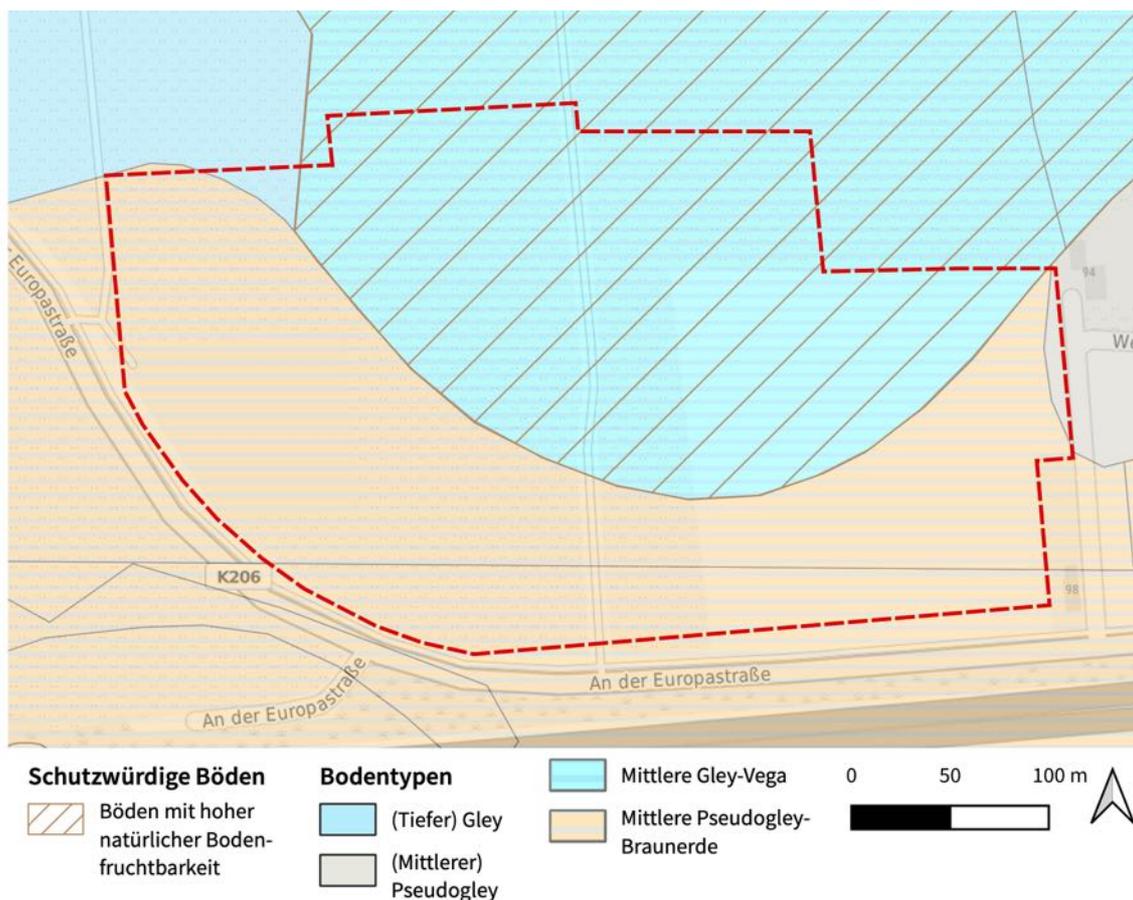


Abbildung 6 Bodentypen des Untersuchungsgebietes nach der BK 50. Quelle: Auszug aus der BK 50 und den schutzwürdigen Böden Niedersachsens © Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG und Datenlizenz Deutschland – BKG – Version 2.0.

Als wesentliche Vorbelastung sind die bestehenden Versiegelungen durch Wege sowie die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen. Zudem weisen landwirtschaftlich genutzte Flächen i. d. R. höhere bzw. regelmäßig wiederkehrende Stoffeinträge auf. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zudem die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass keine naturnahen, in Profilaufbau und Struktur kaum veränderten Böden anstehen.

Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Bodes erfolgt anhand der Kriterien Eigenwert, Regulations- und Speicherfunktion und Natürliche Ertragsfunktion (Köppel, Peters, & Wende, 2004). Aufgrund der schutzwürdigen Böden innerhalb des Untersuchungsgebietes kann eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf das Schutzgut in Teilen angenommen werden. Den nicht schutzwürdigen Böden ist lediglich eine mittlere Bedeutung zuzuschreiben.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Boden ist ein dynamisches System und dient als Lebensgrundlage und Lebens-

raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er ist äußerst wichtiger Bestandteil der Ökosysteme. Seine Wasser-, Energie- und Nährstoffkreisläufe und seine Funktionen als Filter-, Puffer- und Stoffumwandler (insbesondere Mineralisation) prägen andere Schutzgüter. Ziel des BBodSchG ist u. a. ein sparsamer und schonender Umgang mit diesem Schutzgut (§ 1 BBodSchG, Bodenschutzklausel).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereichen zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Aufgrund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Eine bodenschonende Vorgehensweise beim Aufstellen der Anlagen kann durch Berücksichtigung folgender DIN-Normen gewährleistet werden: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Gemäß der Grundflächenzahl von 0,6 wäre eine Versiegelung von maximal 60 % der Fläche möglich, hierunter ist die überbaubare Grundstücksflächen als durch von Modulen überdeckten Bodenoberfläche in Senkrechtprojektion zu verstehen. Da die Photovoltaikanlagen aufgeständert (Pfahlgründung) errichtet werden sollen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant, mehr als 5 % der Sonderbauflächen „Photovoltaik“ zu versiegeln, dies entspräche einer maximalen Versiegelung in Höhe von 5.000 m². Die Neuversiegelung fällt insgesamt gering aus, da die Module selbst fundamentfrei aufgeständert werden können. Eine Versiegelung fällt damit lediglich für Zaunfundamente und Technikcontainer an. Die Versiegelung der Zuwegungen wird durch versickerungsfähige Materialien (Schotter) reduziert. Der Auftrag der Schotterfläche wird oberhalb der bestehenden Geländeoberfläche erfolgen, sodass ein Eingriff in die Bodenstruktur vermieden werden kann. Für die Errichtung der unterirdischen Löschwasserspeicher fällt ein Bodenaushub an.

Auf etwa der Hälfte der Sonderbaufläche befinden sich schutzwürdige Böden. Hierdurch kommt es zu einem Verlust besonders ertragreicher, nährstoffreicher Böden für die landwirtschaftliche Nutzung.

Durch die Nutzungsänderung werden die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in Extensivgrünland überführt. Eine regelmäßige Bodenbearbeitung auf den Ackerflächen sowie ein regelmäßiger Pestizid- oder Düngereinsatz findet nicht mehr statt. Es ist davon auszugehen, dass sich die bewirtschaftungsbedingten beeinträchtigten Bodenfunktionen durch Umsetzung der Planung verbessern werden und der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Böden langfristig reduziert wird. Da die Planung nur mit einer geringen Versiegelung einhergeht, ist von einem Überwiegen positiver Effekte auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden voraussichtlich als wenig bis nicht erheblich zu bewerten. Vielmehr sind positive Effekte durch die Nutzungsextensivierung zu erwarten.

Eine genaue Flächenbilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald eine genaue Planung der versiegelten Flächen vorliegt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in die Unterlagen integriert.

2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens. Sauberes Trink-, Oberflächen- und Grundwasser beeinflussen die Lebensqualität entscheidend. Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von Bedeutung.

Bestand

Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Flusseinzugsgebietes der „Else Mittellauf“ (11004). Die Else verläuft nordöstlich des geplanten Solarparks in einer Entfernung von ca. 250 m, etwa 140 m nördlich verläuft außerdem der Bach Bruchriede (Abbildung 7).

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Else (1170) ragt im Norden in den Geltungsbereich hinein. Da sich der Geltungsbereich z.T. innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Else befindet, besteht eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit bezüglich des Teilschutzgutes der Oberflächengewässer.

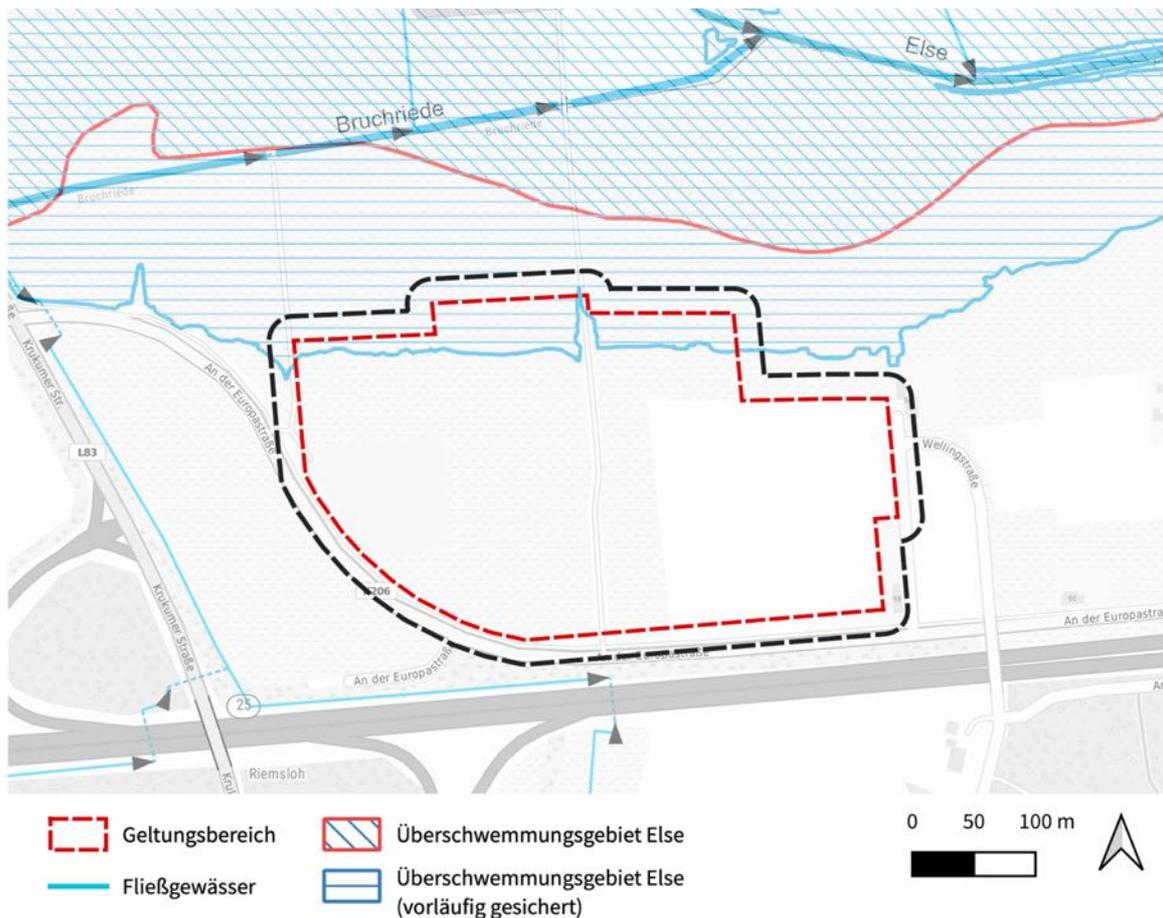


Abbildung 7 Übersicht der Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete im Umfeld der Vorhabenfläche. Quelle: „Überschwemmungsgebiete“ © Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG; DOP-Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © LGLN).

Darüber hinaus verlaufen innerhalb des Untersuchungsgebietes zahlreiche Entwässerungsgräben entlang von Wegen oder Flurstücksgrenzen. Hervorzuheben ist hierbei der östlich des zentralen Feldweges verlaufende Graben mit seiner kleinräumig ausgebildeten feuchten Hochstaudenflur.

Grundwasser

Der Grundwasserkörper „Werre mesozoisches Festgestein (DE_GB_DENI_4_2318)“ weist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf. Der Leitertyp ist überwiegend als Grundwassergeringleiter sowie im Süden auch als Kluftwassergrundleiter ausgebildet. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist mittel, die Grundwassertiefe ganz im Westen ist mittel, aber überwiegend sehr tief bis grundwasserfern einzustufen (LBEG, 1995). Die Grundwasserneubildung im Gebiet ist mit 0-100 mm/a überwiegend gering, nur im Süden werden mit > 150 – 200 mm mittlere Neubildungsraten erreicht.

Trinkwasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Wasser dienen für das Grundwasser u. a. die Ausweisung von Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate, Trinkwasserschutzzonen oder grundwasserbeeinflusste Standorte. Für das Oberflächenwasser können zur Bewertung Durchlässigkeit, Naturnähe, Überschwemmungsgebiete (mit Dauervegetation), Sümpfe und Moore herangezogen werden. Die Nährstoffbelastung kann für beide Punkte herangezogen werden.

Den Wasserflächen (Fließ- und Stillgewässer) am Rande des Untersuchungsgebietes kann grundsätzlich eine hohe Bedeutung zugesprochen werden.

Den ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes kann hingegen lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung zugeschrieben werden. Durch diese Nutzungen werden Nährstoff- und Biozideinträge in das Grundwasser begünstigt.

Dem Grundwasser kommt aufgrund der Lage abseits von Schutzgebieten und den vergleichsweise geringen Neubildungsraten eine allgemeine bis geringe Bedeutung zu, durch die Lage im Überschwemmungsgebiet kommt Teilen des Geltungsbereiches aufgrund des Teilschutzgutes Oberflächengewässer eine hohe Bedeutung zu.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Baubedingt ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser (und Boden) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich möglich (Havarie). Bei einem fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG und AwSV ist das Gefährdungspotential jedoch sehr gering, so dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Durch die geplante Nutzungsextensivierung (Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel) und Anlage von Extensivgrünland unter den Solarmodulen ist ferner von einer lokalen Reduktion von Einträgen von Pestiziden oder Nährstoffen ins Grundwasser auszugehen.

Eine Überplanung von Oberflächengewässern ist nicht geplant. Eine Verrohrung des zentral im Geltungsbereich verlaufenden Grabens ist auf einer maximalen Breite von 4,0 m zulässig. Weitere Gräben werden nicht beansprucht. Durch die Neuversiegelung u.a. für die Errichtung von Technikgebäuden und Zisterne ist ein dauerhafter Verlust von biologisch aktiver Bodenfilterfläche für die temporäre Speicherung und Aufarbeitung des auftretenden Niederschlagswassers bedingt. Die kleinflächigen, vollversiegelten Bereiche entwässern direkt in die angrenzenden Flächen. Für den Großteil der Fläche ist keine zusätzliche Versiegelung vorgesehen, da die PV-Module selbst aufgeständert ohne Versiegelung errichtet werden können. Die Zuwegung wird durch eine Schotterauflage lediglich teilversiegelt, sodass an dieser Stelle weiter eine Versickerung von Wasser im Gebiet erfolgen kann. Somit werden die Versiegelungen auf ein notwendiges Maß reduziert und fallen insgesamt gering aus.

Das auf den PV-Modulen anfallende Niederschlagswasser fließt durch die Neigung an einer Tropfkante ab und kann anschließend im Boden versickern. Die Flächen unterhalb

der Module werden nicht direkt beregnet, während die Randbereiche unter der Tropfkante stärkeren Regeneinflüssen als normal ausgesetzt sind. Die Erosionsgefährdung durch Starkregen ist im Bereich der Tropfkanten erhöht. In den oberen Bodenschichten zeigen sich Unterschiede in der Wasserverteilung unter und neben den Modulen, wobei sich die Wasserverhältnisse in tieferen Schichten wieder angleichen (Badelt, et al., 2020). Eine begrenzte Angleichung des Wasserregimes zwischen und unter den Modultischen ist darüber hinaus durch eine entsprechende Geländemodellierung bei Anlage der PV-Anlage möglich, so dass Niederschlagwasser gezielt in die Bereiche unter den Modultischen abgeleitet wird.

Insgesamt entsteht durch die geplante Grünlandnutzung mit Teilbeschattung durch die Module eine lokal verringerte Verdunstungsrate und eine höhere Wasserspeicherkapazität gegenüber der bisherigen überwiegenden Ackernutzung. Mit einer eingriffserheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist demnach nicht zu rechnen.

Durch die teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet der Else ist in Teilbereichen eine hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu berücksichtigen. Da die PV-Module aufgeständert errichtet werden, ist keine Beeinträchtigung durch Hochwasser zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser voraussichtlich als **wenig bis nicht erheblich** zu bewerten. Durch die Nutzungsextensivierung sind vielmehr positive Effekte z.B. hinsichtlich eines reduzierten Eintrags von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten.

Die Betrachtung der Prognose der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird im weiteren Verfahren konkretisiert, sobald eine genaue Planung der versiegelten Flächen vorliegt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht integriert.

2.7 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand

Das Klima ist eine komplexe ökologische Nutzungsgrundlage, die auf alle übrigen Landschaftspotentiale einen mehr oder weniger starken Einfluss ausübt und auf die sich viele, äußerst unterschiedliche Nutzungsansprüche richten. Aufgrund der vergleichbaren Empfindlichkeiten der beiden Schutzgüter Klima und Luft werden sie zusammen in einem Kapitel betrachtet.

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine detaillierten Erhebungen bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft vor. Daher lassen sich zu den klimatischen Bedingungen nur allgemeine qualitative Aussagen treffen.

Die Stadt Melle liegt in der gemäßigten Klimazone Niedersachsens. Die Lufttemperatur liegt im Mittel zwischen 9,0 und 9,5 °C. Niederschläge liegen mit 773 mm über dem

deutschen Durchschnitt. Die wärmsten Monate sind Juli und August und die Kältesten Februar und März.

Die offenen Standorte im UG weisen i. d. R. größere Temperaturextreme auf. Dies führt zu einer stärkeren Luftabkühlung und begünstigt einen ungehinderten Luftaustausch. Daher sind Offenlandbereiche wichtig für die Kalt- und Frischluftbildung.

Das Klima in Waldbeständen wird hingegen durch die Besonderheiten des Strahlungs- und Wasserhaushaltes hervorgerufen, welches durch Baumart, Baumhöhe und Bestandsdichte geprägt ist. Im Gegensatz zum offenen Feld ist die direkte Einstrahlung vermindert, der Tagesgang der Temperatur ausgeglichener, die relative Feuchte höher und die Windgeschwindigkeit deutlich abgeschwächt. Den Gehölzbeständen kommt daher in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft eine Puffer- und Filterwirkung zu. Diese sind aber nur sehr geringfügig am Rande des Geltungsbereiches vertreten.

Daten zur Beurteilung der Immissionssituation in Bezug auf die Lufthygiene liegen nicht vor. Angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung, Hauptwindrichtungen) sind keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar, sodass anzunehmen ist, dass die Schadstoffbelastung weitestgehend der in der Region üblichen Hintergrundbelastung entspricht.

Bewertung

Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Freiflächen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine allgemeine Bedeutung zu.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Während der Bauphase ist im Bereich der als Zufahrt genutzten Wirtschaftswege mit einer erhöhten Emission von Lärm, Staub und Schadstoffen zu rechnen, was jedoch lediglich eine vorübergehende Beeinträchtigung darstellt.

Prinzipiell bedingt jede Versiegelung bisher unverbauter, vegetationsbedeckter Flächen eine nachteilige Veränderung des lokalen Temperatur- und Feuchtehaushaltes. Strahlungseffekte werden verändert und die verstärkte Wärmerückhaltung führt zu einer lokalen Erhöhung der Lufttemperatur in Verbindung mit einer Senkung der Luftfeuchtigkeit.

Aufgrund der nur sehr kleinflächigen bzw. punktuellen Neuversiegelung durch Errichtung der Anlagen innerhalb eines großräumigen, klimatisch ausgleichend wirkenden Offenlandbereiches ist die Veränderung der kleinklimatischen und lufthygienischen Funktionen des Untersuchungsraumes als äußerst gering einzuschätzen. Im Zuge der Errichtung der PV-Module ist außerdem nur eine geringfügige Neuversiegelung von Flächen vorgesehen. Durch die geplante Gehölzpflanzung am Rand des Geltungsbereiches sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland werden außerdem positive Effekte auf das Mikro- und Lokalklima erhöht.

Das großräumige Klima und die Luftqualität werden langfristig durch die Förderung regenerativer Energien- und damit auch den Betrieb von Solarparks positiv beeinflusst, da diese Form der Energiegewinnung zur Vermeidung von Schadstoffen aus dem Betrieb konventioneller Kraftwerke beitragen. Der von Kraftwerken, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, erwartete schädliche Einfluss auf das Klima wird durch die Nutzung der Solarenergie verlangsamt.

Insgesamt ist von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Schutzguts Klima und Luft durch die vorliegende Planung auszugehen.

2.8 Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff Landschaft sind sowohl die biotischen, abiotischen und anthropogenen Elemente als auch der äußere „sinnlich wahrnehmbare“ Landschaftsausschnitt, also das Landschaftsbild, zu verstehen.

Bestand

Für den gesamten Landkreis Osnabrück wurde im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2004) im Jahr 2013 eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes in Form eines Fachbeitrags Landschaftsbild durchgeführt (von Dressler, 2012).

Hierfür wurde das Kreisgebiet in 12 Landschaftsbildräume eingeteilt. Die Gliederung ist stark angelehnt an die naturräumliche Gliederung, berücksichtigt jedoch auch Unterschiede in der Flächennutzung und der Topografie. Städte und Ortschaften mit einer Größe über 30 ha wurden als Siedlungsräume dargestellt, die für das Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben nicht weiter betrachtet werden.

Die abschließende Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt auf Grundlage eines 5-stufigen Bewertungsrahmens von I (sehr gering) bis V (sehr hoch).

Das Untersuchungsgebiet (500 m UG um Geltungsbereich) liegt in den zwei Landschaftsbildräumen „Niederungen von Hase, Else und Hunte“ (Nr. 9) sowie dem „Ravensberger Niederungsgebiet“ (Nr. 10).

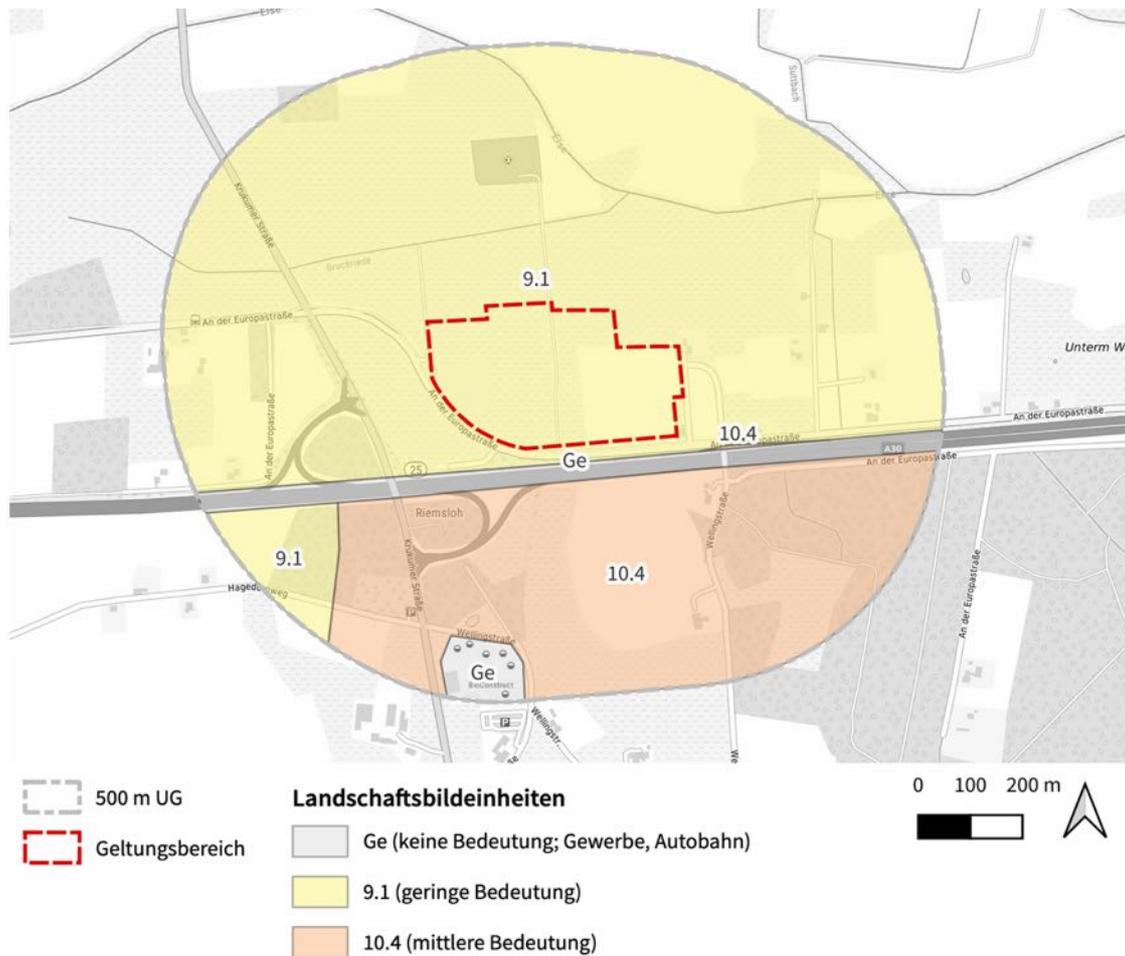


Abbildung 8 Übersicht der Landschaftsbildeinheiten im 500 m UG. Quelle: LBEG und Datenlizenz Deutschland – BKG – Version 2.0.

Der Landschaftsbildraum „Niederungen von Hase, Else und Hunte“ setzt sich aus Tal-sanden, einer weichselzeitlichen Niederterrasse und Auelehmen zusammen. Die Hase-aue hatte schon immer Bedeutung für Siedlung und Verkehr. Die natürlichen Auwälder wurden fast vollständig von Grünland ersetzt. Auch heute ist die Hase- und Elseniede-rung überwiegend von Grünland geprägt, wohingegen die Ackernutzung nach Norden zunimmt. Entlang der Niederungen verlaufen wichtige Verkehrsachsen. Das UG selbst befindet sich in der Untereinheit „Osnabrücker Niederung“ (9.1). Im Umfeld des Plange-bietes ist die typische Grünlandnutzung der Elseaue zwar noch weitgehend ausgeprägt, die Flächen sind jedoch intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die „Ravensberger Niederungsgebiete“ werden durch die Niederungen der Else unter-gliedert. Dieser Landschaftsbildraum wird auch Ravensberger Hügelland genannt, da er geprägt ist durch eine ausgedehnte flachwellige Hügellandschaft, durch die zahlreiche Oberflächengewässer verlaufen. Aufgrund ihrer fruchtbaren Böden und ihrer geschütz-ten Lage wurde das Ravensberger Niederungsgebiet schon frühzeitig besiedelt und in-tensiv landwirtschaftlich genutzt. Auch heute wird die Landschaft bis auf einzelne Aus-nahmen ackerbaulich genutzt. Die Niederungsbereiche der Fließgewässer hingegen werden vornehmlich als Grünlandflächen bewirtschaftet. Der gesamte Raum wird durch

Einzelhofanlagen sowie kleinere Siedlungen unterteilt. Der Bereich südlich der Autobahn A 30 ist der Landschaftsbildeinheit „Grönegau mit intensiver Landbewirtschaftung“ zuzuordnen und stärker durch Gehölze und kleinere Waldflächen gegliedert.

Die quer durch das Plangebiet laufende Autobahn A 30 bedingt eine verkehrsbedingte Lärmbelastung des Gebietes und führt zu einer technokratischen Überprägung der Fläche.

Bewertung

Durch die bestehenden Vorbelastungen im direkten Umfeld der Autobahn wird die Eigenart und Erholungswirksamkeit der Landschaft deutlich reduziert. Es ist von einer geringen bis mittleren Bedeutung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung hinsichtlich des Landschaftsbildes auszugehen.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte „Osnabrücker Niederung“ besitzt lediglich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Der südlich anschließende „Grönegau mit intensiver Landbewirtschaftung“ besitzt im Betrachtungsraum durch die reichere Gliederung mit Gehölzen eine mittlere Wertigkeit.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewirken durch ihre flächige Rauminanspruchnahme und aufgrund ihres technischen Charakters eine Veränderung des Landschaftsbildes (KNE gGmbH, 2020). In Abhängigkeit von Relief und Ausdehnung der Anlage kann dabei ein großer Einfluss auf den Charakter der Landschaft bzw. der betroffenen Landschaftsbildeinheiten entstehen. Die Anlagen können durch ihr flächiges Erscheinungsbild landschafts- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsausschnitte und -elemente überprägen (Herden, 2009).

Der Bebauungsplan sowie das betrachtete Untersuchungsgebiet selbst befinden sich überwiegend in einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung, die durch den zentralen Verlauf der Autobahn A 30 visuell und akustisch bereits stark vorbelastet ist. Durch die Standortwahl nahe der Autobahn A 30 kann die Inanspruchnahme großflächig nicht vorbelasteter Bereiche vermieden werden. Die südlich der Autobahn liegende Landschaftsbildeinheit des Grönegau weist eine mittlere Wertigkeit auf, ist jedoch reliefbedingt sowie durch Gehölzstreifen parallel zur Autobahn weitgehend visuell abgeschirmt. Bedeutsame Landschaftsausschnitte werden hier nicht beeinträchtigt.

Dennoch fördert die Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die großflächige, technische Überprägung der Landschaft in der überwiegend als Grünland genutzten Elseaue. Durch die Anlage werden optische Wirkungen hervorgerufen. Neben dem visuell auffälligen Charakter der Module können zusätzlich Lichtreflexionen an den Modulen und anderen spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen der Gestelle) Wirkungen

hervorrufen, durch die v.a. auch Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung hervorrufen können. Erholungssuchende können durch Reflexion und die optische Fernwirkung gestört werden. Die PV-Module werden durch Form, Farbe und reflektierende Eigenschaften als störende Elemente wahrgenommen (Hietel, Reichling, & Lenz, 2021). Vor allem im Nahbereich beeinträchtigt der weiträumige Flächenanspruch von Freiflächen-PV-Anlagen das Landschaftserleben, da die Anlagen v.a. im Nahbereich sehr dominant wirken (Demuth et al 2019 in Badelt, 2020). (Badelt, et al., 2020).

Die Landschaftsintegration der Anlage soll durch Heckenpflanzungen gefördert werden. Durch die Anlage der Heckenpflanzungen kann die Sichtbarkeit der Module im Nahbereich sowie von der Autobahn aus stark reduziert werden (Abbildung 9). Die Modulflächen sollen nach Süden, Osten und Westen durch eine geschlossene, in Richtung Norden aus Artenschutzgründen durch eine lückige Gehölzpflanzung (mehrrheihige Hecke) visuell abgeschirmt werden.

Die Festsetzung der Höhenbegrenzung der PV-Module und sonstigen baulichen Anlagen auf max. 3,5 m hat zum Grund, dass sich die baulichen Anlagen, insbesondere die PV-Module, mit geringeren Höhen besser in das Landschaftsbild einfügen und eine zusätzliche Beeinträchtigung weiter verhindert wird, da der Silhouetteneffekt der Anlagen maßgeblich von ihrer Höhe bestimmt wird. Die Modulreihen werden höhenlinienparallel angeordnet, das Erscheinungsbild eines technischen Charakters wird dadurch reduziert.

Eine Beeinträchtigung durch Reflexionen und Spiegelungen kann durch die Verwendung von lackierten Metallgestängen und die Verwendung von reflexionsarmen Glasoberflächen weiter reduziert werden.



Abbildung 9 Visualisierung des Zustands vor (oben) und nach (unten) Umsetzung der Planung mit Blick von Osten südlich des Tierheimes in Richtung des Geltungsbereiches.

Die Visualisierung zeigt, dass die Photovoltaik-Module durch die vorgesehene Heckenpflanzung im Nahbereich kaum sichtbar sind. Da sich der Geltungsbereich nicht in Hanglage befindet, ist auch eine weitreichende Sichtbarkeit nicht zu erwarten. Sichtbeziehungen zu weiter entfernten Beobachtungspunkten sind nicht auszuschließen, es ist aufgrund der großen Entfernung nur von geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Gleichzeitig treten negative Auswirkungen gegenüber weiteren störenden Elementen wie die nahe gelegene Autobahn in den Hintergrund.

Eine Beweidung der Anlagenfläche hätte zusätzlich auch positive Effekte auf das Landschaftsbild, da sie die Naturnähe stärkt (Hietel et al 2021).

Die Grünordnerische Gestaltung des Geländes wirkt einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Wirkung auf die Erholungsfunktion im Nahbereich entgegen, da die Sichtbarkeit des Solarparks eingeschränkt wird. Eine Reduktion der Sichtbarkeit wird durch Anpflanzungen von Gehölzen erreicht.

Das Plangebiet ist bereits jetzt durch die nah gelegene Bundesautobahn BAB 30 stark vorbelastet. Die Autobahn reduziert die Landschaftsbildqualität der angrenzenden Räume, die Landschaft ist bereits ohne Errichtung der PV-Anlage stark technisch überprägt.

Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die grünordnerische Einbindung der Anlage wirksam reduziert werden. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen und der Vorbelastung ergeben sich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Landschaft.

2.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand

Zu diesem Schutzgut zählen historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätte und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Baudenkmale oder archäologische Fundstellen sind in der Regel nicht wiederherstellbar und verschwinden bei ihrer Entfernung dauerhaft.

Im definierten UG befindet sich kein Baudenkmal. Die nächsten Baudenkmale gemäß § 3 Absatz 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz sind 880 m südlich ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude sowie weitere Wohnhäuser und die Kirche innerhalb der Ortslage von Riemsloh südlich der Autobahn. Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches sind keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

Bewertung

Vorhandene Denkmale sind über 1 km von der Vorhabenfläche entfernt. Daher kommt dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter eine geringe Bedeutung zu.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Da keine bekannten Denkmale im UG liegen, werden die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als **nicht erheblich** eingestuft.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Bestand

Nach Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die genannten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungsgefüge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Zusammenhänge einbeziehen, können allerdings in einem Umweltbericht nicht erarbeitet werden. Dies wird in der Rechtsprechung als unangemessen und nicht zumutbar angesehen (Köppel, et al., 2004).

Die allgemeinen Wechselbeziehungen wurden jeweils bei der Bestandsanalyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und soweit wie möglich in die Bewertung mit einbezogen; die Erfassung der Wechselwirkungen ist demnach bereits indirekt erarbeitet worden.

Die folgende Tabelle 8 listet schutzgutbezogen mögliche Wechselwirkungen auf, die im Rahmen der vorausgegangenen Bestandserfassung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden.

Tabelle 4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an SPORBECK et al, 1997)

| Schutzgut/Schutzgutfunktion | Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern |
|---|--|
| Mensch, menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> • Wohnumfeldfunktion • Gesundheit • Erholung | <ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Gesundheit von klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen, • Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage, • Abhängigkeit der Wohnumfeldfunktion vom Landschafts-/Stadtbild, • Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf nachfolgend genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumansprüche (z. B. Belastung durch Lärm). |
| Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> • Biotopschutzfunktion • Lebensraumfunktion | <ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung, • Spezifische Tierarten/ Tiergruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen, • Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften, • Anthropogene Vorbelastungen von Biotopen. |

| Schutzgut/Schutzgutfunktion | Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern |
|---|--|
| <p>Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung ökosystemarer Wechselwirkungen • Flächennutzungsqualität • Flächeninanspruchnahme bzw. Reduktion • Nutzungseffizienz | <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme beeinflusst die nachhaltige Stabilität des Wirkungsgefüges der anderen betrachteten Schutzgüter |
| <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion • Speicher- und Reglerfunktion • Natürliche Ertragsfunktion • Boden als natur-/ kulturgeschichtliche Urkunde | <ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen, • Boden als Grundlage für Biotope, • Boden als Lebensraum für die Bodentiere, • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt, • Boden als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, • Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs, • anthropogene Vorbelastungen des Bodens. |
| <p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserdargebotsfunktion • Grundwasserschutzfunktion • Funktion im Landschaftswasserhaushalt • Lebensraumfunktion | <ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von hydrogeologischen Verhältnissen und klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/ nutzungsbezogenen Faktoren, • Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens, • oberflächennahes Grundwasser bzw. Gewässerdynamik als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften, • oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung, • Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Mensch, • Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen), • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet, • anthropogene Vorbelastungen. |
| <p>Luft und Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regional- und Geländeklima • klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion • lufthygienische Belastungsräume | <ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung bzw. lufthygienische Situation für den Menschen, • Geländeklima als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt, • Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion von Relief, Vegetation/ Nutzung und größeren Wasserflächen Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich, • anthropogene Vorbelastungen, • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion, • Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch. |
| <p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildfunktion • natürliche Erholungsfunktion | <ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer, • Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere, • Anthropogene Vorbelastungen. |
| <p>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturelemente • Kulturlandschaften | <ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe als Indikator für die Erholungsfunktion einer Landschaft, • Anthropogene Vorbelastungen bzw. Ursprung |

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Bezüglich der vorliegenden Planung sind bspw. die Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und den übrigen Schutzgütern, insbesondere Wasser sowie Fauna und Flora relevant. Das Projekt ist nicht mit relevanten Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden, gleichzeitig wird eine überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung in eine extensive Nutzung überführt. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben negative Wechselwirkungen in Zusammenhang mit einer Veränderung des Bodens eintreten. Vielmehr lassen sich überwiegend positive Wechselwirkungen, v.a. durch die Extensivierung der Nutzung erwarten.

Daneben spielt auch die Wechselwirkung zwischen Landschaftsbild und Erholungsfunktion, also dem Schutzgut Mensch eine wichtige Rolle. Hierauf wurde bereits in den Unterkapiteln 2.1 und 2.6 eingegangen.

Die Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering und nicht erheblich zu bewerten.

2.11 Übersicht über die prognostizierten Auswirkungen und Einschätzungen ihrer Erheblichkeit

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des Projektes ist neben einer schutzgut-spezifischen Beschreibung der Projektauswirkungen eine Bewertung erforderlich. In Anlehnung an die Empfehlungen des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) wird hierbei ebenfalls eine dreistufige (in Ausnahmefällen auch vierstufige) Bewertung in folgender Differenzierung angewendet (Tabelle 5):

Tabelle 5 Bewertung Auswirkungen und deren Indikatoren

| Bewertung | Indikatoren |
|---------------------------------------|---|
| nicht erheblich | <ul style="list-style-type: none"> Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst. |
| weniger erheblich | <ul style="list-style-type: none"> Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten bedeutsam, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese im Regelfall nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. |
| erheblich | <ul style="list-style-type: none"> Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. |
| sehr erheblich (in Ausnahmefällen) | <ul style="list-style-type: none"> Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind. |

Zusätzlich wird angegeben, ob durch die Umsetzung der Planung auch positive Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten sind. In die Bewertung der Erheblichkeit fließt die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Planungsoptimierung mit ein (vgl. Kap. 2.1 – 2.9).

Die folgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick der schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen. Da zum jetzigen Planungszustand noch nicht alle notwendigen Unterlagen vorliegen, handelt es sich um eine vorläufige Betrachtung:

Tabelle 6 Prognostizierte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

| Schutzgut | Prognostizierte Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
|----------------------|---|-----------------------------|
| Tiere | <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Verlust von Lebensraumstrukturen, insb. Verlust von Lebensräumen für Offenlandarten (Vögel) • Kollisionsrisiko für Vogel- und Insektenarten durch polarisiertes Licht, • Potenzielle Tötung von Vögeln und Fledermäusen durch die Baufeldfreimachung. • Aufwertung von Lebensräumen durch Nutzungsextensivierung und Erhöhung der Strukturvielfalt durch Anlage von Hecken (Förderung von gehölzbrütenden Arten) | erheblich / positiv |
| Pflanzen | <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingter Verlust von Ackerflächen, Ruderalfluren, Intensiv- und Extensivgrünland • Aufwertung der bestehenden Biotoptypen und deren Lebensraumfunktion | Weniger erheblich / positiv |
| Fläche | <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, | nicht erheblich |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, • Überplanung schutzwürdiger Böden, • Bodenschonende Bewirtschaftung durch Nutzungsextensivierung. | Weniger erheblich / positiv |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Negative Auswirkungen durch Flächenversiegelung • Veränderung des Niederschlagsabflusses und der Verdunstung (auf den Modulen) • Verringerte Nähr- und Schadstoffeinträge in Grundwasser und Fließgewässer durch Nutzungsextensivierung • Veränderung der Wasserspeicherkapazität durch die Anlage von Grünland | Weniger erheblich / positiv |
| Luft und Klima | <ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. • Verbesserung der Klimaregulation durch Nutzungsextensivierung sowie die Anlage von Gehölzpflanzungen und durch Förderung regenerativer Energien | Nicht erheblich / positiv |
| Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung der technokratischen Überprägung einer durch Autobahn, Gewerbe und Windenergieanlagen bereits stark vorbelasteten Landschaft • Anreicherung mit landschaftstypischen Elementen (Hecken). | Weniger erheblich / positiv |
| Biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Diversität, v.a. von Insekten durch Nutzungsextensivierung | Weniger erheblich / positiv |

| Schutzgut | Prognostizierte Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
|---|--|-----------------------------|
| Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit | <ul style="list-style-type: none"> Vorgeschriebene Grenz- und Orientierungswerte können eingehalten werden, sodass im Sinne der Zulässigkeitsvoraussetzungen das Vorhaben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Im Sinne der Umweltvorsorge verbleiben für den Menschen jedoch erhebliche Beeinträchtigung auch unterhalb der gesetzlichen vorgesehenen Grenzwerte. | Weniger erheblich / positiv |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. | Nicht erheblich |
| Wechselwirkungen | <ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. | Nicht erheblich |

Abschließend lassen sich die weniger erheblich beeinträchtigten Schutzgüter bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Planungsoptimierung unter die Erheblichkeitsschwelle senken.

Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich lediglich für das Schutzgut Tiere herausstellen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können voraussichtlich durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nach bisherigem Kenntnisstand nicht negativ beeinflusst. Die Betrachtung der Prognose der Umweltauswirkungen wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

2.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Realisierung des Bebauungsplanes können Veränderungen der derzeitigen Umweltsituation aufgrund allgemeiner Rahmenbedingungen eintreten. Eine Prognose ist generell mit Unsicherheiten behaftet und basiert auf bestimmten Annahmen.

Sofern die derzeitigen Nutzungen beibehalten werden, ist nicht von wesentlichen Veränderungen der Biotop- und Nutzungsstrukturen auszugehen. Eine weitere Degradierung der bereits aktuell stark verarmten Landschaft ist nicht zu erwarten.

Für das erfasste Tierartenspektrum des Gebietes ist aufgrund unterschiedlicher Einflüsse, insbesondere auch der hohen Nutzungsintensität auf den landwirtschaftlichen Flächen von einer weiteren Verschlechterung der Lebensbedingungen auszugehen.

Die durch die Planung verursachten, positiven Auswirkungen für zahlreiche Schutzgüter würden nicht eintreten.

2.13 Störfallrisiken gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Nutzung gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zuzuordnen, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umweltauswirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung,

Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind zu beschreiben. Im vorliegenden Fall liegen derzeit keine Hinweise auf eine Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für Unfälle und Katastrophen vor, die im Zuge dieser Planung zu berücksichtigen wären.

2.14 Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Etwa 4,5 km östlich des Geltungsbereiches ist mit der Freiflächen Photovoltaikanlage Krukum“ ein weiteres Projekt geplant. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von über 4,5 km ist nicht von einer Kumulierung der Projektwirkungen auszugehen. Weitere Vorhaben mit potenziell kumulierenden Wirkungen sind nicht bekannt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, vom Verursacher auszugleichen.

Die Art und insbesondere die Flächenausdehnung von Kompensationsmaßnahmen sind nicht pauschal festzulegen, sondern auf den Einzelfall abzustimmen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den eingriffsbedingten Funktionen und Werten der betroffenen Schutzgüter orientieren (z.B. Wiederherstellung der vom Eingriff betroffenen ggf. wertvollen Biotoptypen oder standortgerechten Arteninventare). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind räumlich und zeitlich unmittelbar an das Planungsgebiet bzw. an das Bauvorhaben gebunden, so dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen spätestens bei Beendigung des Eingriffs durchgeführt sein sollten.

3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt im Rahmen der Planung eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es im Regelfall, geeignete Maßnahmen festzulegen, die zu einer Reduzierung von Eingriffsfolgen beitragen. Entsprechende Maßnahmen sind auch nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die Kommune hat in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eine Ermessensentscheidung über den im Rahmen der Bauleitplanung zu erwartenden Eingriff zu treffen. Ausgangspunkt der Entscheidung ist das Vermeidungsgebot für Eingriffe nach § 15 BNatSchG, das in die planerische Abwägung der Kommune integriert ist. Danach ist eine Beeinträchtigung zu vermeiden, wenn es für das Vorhaben eine gleich geeignete Alternative gibt, die zugleich umweltschonender ist. Das Vermeidungsgebot fordert damit keinen Verzicht auf den Eingriff, sondern eine Minimierung der Folgen des Eingriffs. Wenn für einen Eingriff keine Alternative in Betracht kommt, hat die Kommune zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Ausgleich zu leisten ist (DBT - WD 7, 2018).

Die folgenden Maßnahmen zielen auf die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie auf die ergänzend genannten Schutzgüter des BauGB. Hierdurch wird den Anforderungen des § 13 BNatSchG Rechnung getragen. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel auch die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, h BauGB aufgeführt, deren Charakter weitgehend aus Umweltleitzielen besteht.

Die Maßnahmen werden im Folgenden nur stichwortartig aufgeführt und sind im weiteren Verfahren nach Ausarbeitung der grundlegenden Gutachten und Planungsunterlagen zu ergänzen und fortzuschreiben.

P – Vermeidungsmaßnahmen durch Planungsoptimierung

Folgende Maßnahmen wurden bereits zu Beginn der Planungen berücksichtigt, um bestimmte Eingriffe im Vorfeld zu vermeiden bzw. zu minimieren:

Als Standort wurden bereits möglichst konfliktarme Flächen innerhalb von 500 m entlang der Autobahn A 30 gewählt. Diese befinden sich innerhalb eines nach den Vorgaben des EEG 2023 förderfähigen Gebietes für Photovoltaikanlagen Korridors (500 m Breite entlang der Autobahn A 30). Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines hinsichtlich Landschaftsbild, Lärm und Luft vorbelasteten Bereich. Im Bereich der Zu- und Einfahrten werden bestehende, teilversiegelte Wege genutzt.

Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikanlagen sind gemäß Festsetzungen u.a. folgende Planungen zulässig:

1.1 Aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen, bestehend aus statischen Modulen, der erforderlichen Verkabelung, Wechselrichtern, Schaltschränken sowie Modultischen mit Pfahlgründung

Durch die fundamentfreie Errichtung der Module wird der Eingriff in das Schutzgut Böden vergleichsweise gering gehalten.

Auf eine Befestigung oder Vollversiegelung der Wege innerhalb der Anlagenfläche wird verzichtet. Eine Anlage der Zuwegung als Schotterrasen reduziert den Eingriff in Boden, Biotope und Fläche und wirkt sich insofern auch positiv auf die Fauna aus, als dass Schotterrasen von den meisten Arten nicht als Barriere wahrgenommen werden. Die Festsetzung lautet wie folgt:

5.1 (2) Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen- und/oder Lagerflächen ist innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes ausschließlich mit wasser-durchlässigen Materialien als Teilversiegelung zulässig (z.B. Schotterfläche, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder Rasenwaben).

Der im Gebiet verlaufende Graben mit ausgeprägter, z.T. artenreicher Ruderalflur feuchter Standorte soll erhalten werden. Ein Eingriff in den Naturhaushalt wird somit reduziert:

5.1 (3) Der in der Planzeichnung dargestellte wegbegleitende Graben ist einschließlich seiner strukturreichen Ufer und Uferrandbereiche zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind auf das im Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Ein Gewässerausbau oder eine Verrohrung sind - auch abschnittsweise - unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung einer Überfahrt mit einer maximalen Breite von 4,0m zur Bewirtschaftung der angrenzenden, festgesetzten Sondergebietsfläche.

Mit einer Mindesthöhe der Unterkante der Modultische von 0,8 m kann eine Vegetationsentwicklung unterhalb der Anlage ermöglicht werden. Die GRZ wird auf maximal 0,6 festgesetzt:

2.1 Die als Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzte, maximal überbaubare Grundstücksfläche ist definiert als die durch Photovoltaikmodule überdeckte Bodenfläche in Senkrechtprojektion, die Grundfläche von Nebenanlagen sowie die Fläche

von befestigten Erschließungsflächen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß §19 Abs. 4 BauNVO wird ausgeschlossen.

Hierdurch bedingt sich ein minimaler Reihenabstand der Solarmodule von 3 m. Durch den Wechsel von Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen können sich ausreichend unterschiedliche Lebensräume entwickeln. Hinsichtlich der Effekte auf Biodiversität und Vegetationsentwicklung ist ein größerer Modulabstand als positiv zu erachten.

Die Anlage sollte ohne (nächtliche) Beleuchtung errichtet werden, um der zunehmenden Lichtverschmutzung und ihrer Effekte auf den diurnalen Rhythmus von Tieren entgegenzuwirken. Auf nächtliche Beleuchtung der Anlagen im Außenbereich ist insbesondere zum Schutz von Insekten zu verzichten.

Die Anlage wird mit einem Schutzzaun versehen. Auf den Einsatz von Wachhunden, die eine Besiedlung insb. durch die bodenbrütende Avifauna und Kleinsäuger einschränken würden, sollte verzichtet werden.

Die Anlage verfügt gegenüber Anlagen mit Drehmodulen über einen geringen Wartungsaufwand, Begehungen sind idR. lediglich zweimal im Jahr notwendig. Die Wartungsarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht in den Ruhe- und Brutzeiten von Tieren stattfinden. Durch den geringen Wartungsaufwand findet wenig menschliche Störung und Beunruhigung auf den Flächen statt.

V 1 – Bodenschutz

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereichen zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Aufgrund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Eine bodenschonende Vorgehensweise beim Aufstellen der Anlagen kann durch Berücksichtigung folgender DIN-Normen gewährleistet werden: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Auf das Einbringen von belasteten Fremdsubstraten und Baustoffen mit Schadstoffgehalt ist zu verzichten. Die Baumaßnahmen sind generell bei trockenen Böden durchzuführen, um Verdichtungen weitgehend zu vermeiden. Der Oberboden ist bei Eingriffen fachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubringen. Durch Baufahrzeuge verdichteter Boden ist nach Abschluss wieder aufzulockern. Eine baubedingte Verdichtung von Böden kann ggf. auch zur Anlage von Kleinbiotopen wie Blänken oder Kleingewässern genutzt werden.

Durch den betriebsbedingten Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird sich die Bodenfunktion durch Reduktion von Stoffeinträgen im Geltungsbereich perspektivisch verbessern. Im Betrieb ist auf die Anwendung giftiger Reinigungschemikalien zu verzichten, um Stoffeinträge weiter zu reduzieren.

V 2 – Gestaltung der Zaunanlage (Einfriedung)

Zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus besteht das Erfordernis (sowie auch die verpflichtende Vorgabe des Versicherers), die PV-Anlage mit einem Schutzzaun zu versehen. Dieser Zaun kann insbesondere die Wanderbewegungen von Tieren beeinträchtigen (Barrierewirkung) sowie auch den Landschaftsbildcharakter negativ beeinflussen. In Richtung der Else können sich Beeinträchtigungen durch Überschwemmungen (Treibselansammlungen) ergeben.

Um diese Wirkungen zu vermeiden, werden entsprechende Vorgaben zur Gestaltung der Einfriedung als örtliche Bauvorschrift in die Textfestsetzungen aufgenommen:

6. Einfriedungen sind als Ergänzung zu den unter Punkt 5.2 festgesetzten (Hecken-)Gehölzpflanzungen ausschließlich auf der Innenseite dieser Gehölzflächen und nur bis zu einer Gesamthöhe von 3,00 m zulässig.

Zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche (Oberkante Gelände) ist ein Mindestabstand von 20cm einzuhalten. Die Einfriedungen sind möglichst transparent und landschaftsgerecht zu gestalten. Blickdichte Einfriedungen sind unzulässig.

Als Einfriedungen sind innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (vgl. entsprechende Abgrenzung in Teil A, Planzeichnung) nur Maschendrahtzäune zulässig, die im bodennahen Bereich bis 1m über Geländeoberkante eine Maschenweite von nicht unter 100mm x 200mm aufweisen.

Außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes sind Maschendrahtzäune, Wildschutzzäune (Knotengeflecht), Stabgitterzäune sowie Einfriedungen aus Holz zulässig.

V 3 – Reduktion der Blendwirkung und der Spiegelung polarisierten Lichtes

Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen werden folgende Festsetzungen getroffen:

In den Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Photovoltaikmodule) sind zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden BAB A 30 die Photovoltaikmodule so auszuführen, aufzustellen, auszurichten bzw. abzuschirmen, dass keine Blendwirkungen für Fahrzeugführer auf dieser Bundesautobahn entstehen können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren durch Vorlage eines sogenannten Blendgutachtens zu erbringen.

Die Maßnahme wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

3.2 Funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes (CEF)

Es ist davon auszugehen, dass für Brutreviere des Kiebitz und der Feldlerche eine CEF-

Maßnahme notwendig ist.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren fortgeschrieben

3.3 Sonstige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

3.4 Grünordnerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

In der Planzeichnung sowie in den textlichen Festsetzungen sind grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter als verbindlich vorgesehen. Die Flächen unterhalb der PV-Anlage sollen als Extensivgrünland angelegt und bewirtschaftet werden. Um das Sondergebiet soll eine im Süden und Osten geschlossene, im Norden offene Strauchheckenpflanzung angelegt werden.

G 1 – Anlage von Extensivgrünland

Unterhalb der Solarmodule soll zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt ein Extensivgrünland angelegt werden.

5.1. (1) Die unversiegelt verbleibenden Freiflächen des festgesetzten sonstigen Sondergebietes sind zwischen und unter den Photovoltaik-Modulreihen durch Initialansaat mit einer standortangepassten Saatgutmischung – oder alternativ durch Mähgutübertragung von nahegelegenen artenreichen Grünlandstandorten – als artenreiches, mesophiles Grünland zu entwickeln und nachfolgend dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Es ist ausschließlich Saatgut des Ursprungsgebietes 'Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland' zu verwenden. Soweit erforderlich, sind vor der Ansaat bodenvorbereitende Maßnahmen (z.B. Lockerung des Oberbodens) durchzuführen.

Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd ist auf maximal zwei Schnitte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Ausnahmsweise kann eine frühere Mahd in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mindestens ist im Abstand von zwei Jahren eine Mahd der Flächen vorzunehmen. Das Mähgut ist jeweils nach dem Abtrocknen von der Fläche zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen zulässig, sofern die umfassende Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sichergestellt und eine Überweidung mit der Folge von Trittschäden und übermäßigem Verbiss der

Vegetationsdecke ausgeschlossen werden kann.

Unzulässig sind

- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Bioziden),*
- die Düngung mit Jauche, Gülle oder Mineraldünger,*
- Maßnahmen, insbesondere auch Veränderungen des Bodenreliefs, die einen beschleunigten Abfluss von Niederschlagwasser von den unversiegelten Boden- bzw. Vegetationsflächen des Sondergebietes bewirken.*
- in dem Zeitraum der Vogelbrut vom 15. März bis 15. Juni jede Form der Düngung sowie das Walzen, Schleppen oder Umbrechen der Grünlandflächen sowie auch eine Neueinsaat.*

Ergänzende Hinweise für Anlage und Pflege der Extensivgrünlandfläche ohne Festsetzungscharakter

(1) Für die angestrebte naturnahe und strukturreiche Entwicklung des Grünlands sollte ein Pflegekonzept erstellt werden, um eine zielorientierte Bewirtschaftung der Flächen gewährleisten zu können.

(2) Im Falle einer Beweidung sollen die Weidetiere unbedingt rechtzeitig von den Flächen auf andere Weiden umgestellt werden, so dass Trittschäden oder übermäßiger Verbiss vermieden werden können. Eine Zufütterung während der Weidenutzung sollte unterbleiben, ausgenommen sind Mineral-Salzsteine.

(3) Weiterhin ist bei einer Beweidung auf das Auftreten problematischer Weideunkräuter besonders zu achten. Eine 'Bekämpfung' dieser Weideunkräuter sollte nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

(4) Eine Beweidung erfordert die Installation 'wolfssicherer' Zäune, wobei die Vorgaben gemäß Punkt 8. Einfriedungen zu beachten sind.

(5) Bei Beweidung ist ein sicheres Kabelmanagement der PV-Anlage notwendig, um Verletzungen der Tiere auszuschließen. Kabel dürfen nicht freihängen.

G 2 – Anlage einer aufgelockerten Gehölzplanung

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, soll die Anlagenfläche durch eine Gehölzpflanzung eingegrünt werden. Auf eine vollständige Eingrünung der umzäunten Fläche soll zum Schutz der Feldlerche oder anderen störungsempfindlichen Wiesenvogelarten verzichtet werden, da Gehölze zu einer Barrierewirkung führen können. Hierzu sind folgende Festsetzungen aufgeführt:

5.2 Anlage von insgesamt ca. 14 kleinen Strauchgehölz-Inseln innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen der Teilfläche 1 durch Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Strauchgehölzen gemäß Artenliste unter Punkt 5.4 in

Gruppen von 12 bis 20 Pflanzen. Die Gehölzinseln sind als zweireihige Strauchpflanzung mit einem mittleren Pflanzenabstand in und zwischen den Reihen von ca. 2,0 m anzulegen (Pflanzung 'auf Lücke'). Für jede Gehölzinsel sind mindestens 3 Gehölzarten zu verwenden. Zwischen den Gehölzgruppen soll ein Mindestabstand von 25 m nicht unterschritten werden. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandener standortheimischer Bestand kann angerechnet werden.

... Im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ist ein abweichender Pflanzabstand in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zulässig.

An die Qualität des Pflanzguts sind folgende Mindestanforderungen zu stellen:

5.3 Mindestanforderungen

- Heister (Wildstrauch-/Baumhecken): 2x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 150 - 200 cm.
- Sträucher (Hecken): 4 Triebe, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm.
- Ausfälle und abgängiger Bestand sind bei allen Maßnahmen gleichartig in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Hinweis: gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut mit Angabe zu erforderlichen Herkunftsgebieten (HK) bzw. Ursprungsgebieten (UG)

Gehölze im Raum Melle: HK4 (Westdeutsches Bergland mit Oberrheingraben)
 Saatgut im Raum Melle: UG2 (Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland)

Folgende Arten können für die Pflanzung verwendet werden:

5.4 Artenlisten für Pflanzvorgaben gemäß § 9(1) 25a BauGB Sträucher

Für die festgesetzten Strauch- bzw. Heckenpflanzungen sind die Sträucher in der Mindestpflanzenqualität verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm zu verwenden. Möglichst sollten artengemischte Bestände angelegt werden.

Artenliste (Sträucher):

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| Gewöhnliche Berberitze | <i>Berberis vulgaris</i> |
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> |
| Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Besen-Ginster | <i>Cytisus scoparius</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Faulbaum | <i>Frangula alnus</i> |
| Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> |
| Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Gewöhnliche Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> |

Artenliste (Sträucher):

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Kreuzdorn | <i>Rhamnus cathartica</i> |
| Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> |
| Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> |
| Ohr-Weide | <i>Salix aurita</i> |
| Sal-Weide | <i>S. caprea</i> |
| Grau-Weide | <i>S. cinerea</i> |
| Bruch-Weide | <i>S. fragilis</i> |
| Lorbeer-Weide | <i>S. petandra</i> |
| Purpur-Weide | <i>S. purpurea</i> |
| Mandel-Weide | <i>S. triandra</i> |
| Korb-Weide | <i>S. viminalis</i> |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Trauben-Holunder | <i>Sambucus racemosa</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |
| Gemeiner Schneeball | <i>V. opulus</i> |

G 3 – Anlage einer geschlossenen Landschaftshecke / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

Um die Freiflächen-PV-Anlage grünordnerisch einzubinden, soll eine Sichtschutzpflanzung aus Gehölzen angelegt werden. Durch die Landschaftsintegration wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaft sowie die Blendwirkung in Richtung der nahen Autobahn (Schutzgut Mensch) reduziert.

Entsprechend der Darstellung in der Festsetzungskarte ist die Anlage einer auf einem 3 m breiten Streifen die Anlage einer 1-reihigen Heckenpflanzung vorgesehen:

Anlage von freiwachsenden geschlossenen Feldhecken innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen der Teilfläche 2 durch Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Strauchgehölzen gemäß Artenliste unter Punkt 5.4 in zwei Pflanzreihen mit einem mittleren Pflanzenabstand in und zwischen den Reihen von ca. 1,5 m (Pflanzung 'auf Lücke').

Im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ist ein abweichender Pflanzabstand in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zulässig.

Für die Qualität des Pflanzguts sind die unter G1 genannten Kriterien und Artenlisten weiterhin gültig.

Die Ausarbeitung der Grünordnerischen Maßnahmen wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben

3.5 Eingriffsbilanzierung

Die Ermittlung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Konzeption von Ausgleich und Ersatz erfolgt auf Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreis Osnabrück, 2016). Das Kompensationsmodell beinhaltet ein zur Ermittlung der Lebensraumfunktion vor und nach dem Eingriff formalisiertes, numerisches Wertverfahren, das dem quantitativen rechnerischen Nachweis der Kompensation dient. Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sind die Ausgangssituation der vom Eingriff betroffenen Flächen und der zu erwartende Zustand nach Durchführung des Eingriffs zu erfassen.

Die Ermittlung der Eingriffsbilanzierung erfolgt im weiteren Verfahren. Aufgrund der Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland und der Anlage von Gehölzstrukturen ist voraussichtlich von einem Kompensationsüberschuss innerhalb des Geltungsbereiches auszugehen.

3.6 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die Kompensation der bilanzierten Eingriffe in Natur und Landschaft kann voraussichtlich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen.

3.7 Zusammenfassende Betrachtung

Die Zusammenfassung der Maßnahmen wird im weiteren Bauleitplanverfahren hinzugefügt, der Umweltbericht wird fortgeschrieben.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4c BauGB sind in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Betrachtung wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

4.2 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen. Der Umweltbericht wurde auf Basis von eigenen Kartierungen sowie durch Auswertung vorhandener Daten erstellt.

Untersuchungen bzgl. möglicher Gefährdungen des Bodens und des Grundwassers

durch Altlasten liegen nicht vor. Auch gibt es keine Erkenntnisse über aktuelle und zu erwartende Schadstoffbelastungen der Luft im unmittelbaren Bereich des B-Plangebietes.

Die Betrachtung wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung des Grünlands auf dem Gebiet sollte mit einem geeigneten Monitoring regelmäßig überprüft und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde dokumentiert werden.

Die Betrachtung wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Erstellung der allgemein verständlichen Zusammenfassung erfolgt nach Inkrafttreten des Planwerks.

6 Literaturverzeichnis

- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, . . . von Haaren, C. (2020). *Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE)*. Hannover.
- BRG. (2008). *Bodengroßlandschaften von Deutschland 1 : 5 000 000*. Von http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Karten/Downloads/BGL5000.pdf?__blob=publicationFile&v=2 abgerufen
- GD NRW. (2019). Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>. Krefeld.
- Herden. (2009). *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen*.
- Hietel, E., Reichling, T., & Lenz, C. (2021). *Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Maßnahmensteckbriefe und Checklisten*. Hochschule Bingen.
- Köppel, J., Peters, W., & Wende, W. (2004). *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart: Ulmer.
- KNE gGmbH. (2020). *Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild - Methoden zur Ermittlung und Bewertung*.
- Landesjägerschaft Niedersachsen. (19. 12 2022). *Wildtier Management Niedersachsen*. Von Fischotter (*Lutra lutra*) : <https://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/fischotter/verbreitung> abgerufen
- Landkreis Osnabrück. (2016). *Osnabrücker Kompensationsmodell*. Osnabrück.
- LANUV NRW. (2019). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 19. 12 2022 von Planungsrelevante Arten: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LBEG. (1995). *Bodenkundliche Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500 000*.
- LBEG. (2022). *NIBIS Kartenserver*. Von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> abgerufen
- NABU Niedersachsen. (2022). *Batmap - Fledermaus Informationssystem*. Abgerufen am 19. 12 2022 von <https://www.batmap.de/web/start/karte#mapanchor>
- Neumann. (2022). *Bauvorhaben: Neubau einer Windenergie der Fa. Enercon im Windpark Gehrde. Baugrunduntersuchung - Gründungsbeurteilung. W-09246-V04*. Eckernförde.
- NLWKN. (2011). *Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz -*
-

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.

Peschel, R., Peschel, T., Marchand, M., & Hauke, J. (2019). *Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.*